



Masterplan Grundschule

Qualität stärken – Lehrkräfte unterstützen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	04
1. Handlungsfeld: Unterricht – Auf das Wesentliche konzentrieren, fachliches Lernen stärken	08
1.1. Unterrichtsqualität verbessern	08
1.2. Werte, Demokratie und Kinderrechte	20
1.3. Mehrsprachigkeit	21
1.4. Lehren und Lernen in der digitalen Welt	23
1.5. Orientierungshilfen, Handreichungen und Mustervorlagen	25
2. Handlungsfeld: Übergänge gelingend gestalten	26
2.1. Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	26
2.2. Einschulung und Zurückstellungen	28
2.3. Jahrgangsgebundenes und jahrgangsübergreifendes Lernen	30
2.4. Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I	30
2.5. Integration durch Bildung	31
3. Handlungsfeld: Ganzttag – Kooperation von Jugendhilfe und Schule	33
3.1. Wir stärken Ganztagsbildung, gerade in der Grundschule	33
3.2. Kooperation von Schule und Jugendhilfe in der Grundschule	35
4. Handlungsfeld: Personelle Rahmenbedingungen gezielt verbessern	36
4.1. Pädagogisches Personal in der Grundschule stärken	36

	Seite
4.2. Lehrkräfte für die Grundschule gewinnen	38
4.3. Lehrkräfte stärken, unterstützen und entlasten	41
4.4. Schulleitungen unterstützen	43
5. Handlungsfeld: Sächliche Rahmenbedingungen	46
5.1. Schulbau	46
5.2. Durchschnittsbetrag für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel	48
5.3. Digitale Ausstattung der Schulen	48
6. Handlungsfeld: Gemeinsames Lernen wohnortnah ermöglichen	50
7. Handlungsfeld: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Grundschulen und deren Lehrkräfte	58

Vorwort

In der Grundschule wird das Fundament für das schulische Lernen und damit für den Bildungsweg unserer Kinder gelegt. Lernen in der Grundschule knüpft an die natürliche Neugier, die Wissbegierde und die unterschiedlichen Interessen von Kindern an, fördert ihre Begabungen und hilft ihnen, systematisch erfolgreiche Lernstrategien zu entwickeln. Die Grundschule ist dabei ein Ort sozialer Begegnung, an dem besonders junge Kinder nicht nur ihre kognitiven oder kreativen, sondern insbesondere auch ihre sozialen Kompetenzen und ihre Persönlichkeit entwickeln. Die Lehrerinnen und Lehrer in unseren Grundschulen leisten seit vielen Jahren hervorragende, äußerst engagierte Arbeit im Interesse unserer nachwachsenden Generationen und unserer gesellschaftlichen Zukunft. Dies gilt umso mehr bei sich stetig verändernden Anforderungen wie Integration und Inklusion und bei oftmals nicht optimalen Rahmenbedingungen. Aktuell stehen am Arbeitsmarkt nicht genügend grundständig ausgebildete Grundschullehrkräfte und Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung zur Verfügung, weil in der letzten Legislaturperiode versäumt wurde, die Studienkapazitäten rechtzeitig an die steigenden Bedarfe anzupassen.

Mit dem Masterplan Grundschule konkretisiert die Landesregierung ihre Zielperspektiven und verdeutlicht, wie sie ihren Beitrag dazu leisten will, die Grundschulen so zu unterstützen, dass das gemeinsame Ziel „beste Bildung“ erreicht wird. Mit dem Masterplan reagiert die Landesregierung damit auf Herausforderungen einer Zeit, die durch einen gesellschaftlichen Wandel, veränderte Anforderungen an das Lehren und Lernen und personelle Engpässe auf dem Lehrerarbeitsmarkt gekennzeichnet ist. Der Masterplan enthält deshalb kurz-, mittel- und langfristige Ansätze, er zeigt Perspektiven auf und zielt auf Verlässlichkeit, damit die Lehrkräfte und das pädagogische Personal in den Grundschulen im Interesse unserer Kinder auch künftig ihre Arbeit gerne, mit hohem Engagement und dem Gefühl, professionell unterstützt zu werden, ausüben können. Die gesteckten Ziele nachhaltiger Entlastung bei gleichzeitiger Sicherung der Unterrichtsversorgung werden, wie auch die in der Diskussion befindlichen Besoldungsfragen, nur schrittweise in Abhängigkeit der Entwicklung am Lehrerarbeitsmarkt und der zur Verfügung stehenden Ressourcen erreichbar sein.

Die Grundschulen haben in den vergangenen Jahren einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Bildungserfolg von Kindern unterschiedlicher sozialer Herkunft und damit

zum Abbau von Bildungsbenachteiligung geleistet. Auch über den Unterricht hinausgehende qualitativ hochwertige Bildungsangebote im Rahmen des Ganztags können zu verbesserten Bildungschancen beitragen und zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Internationale Vergleichsstudien wie IGLU zeigen allerdings, dass andere Länder hier in den vergangenen Jahren zum Teil noch erfolgreicher gewesen sind. Auch der Vergleich innerhalb der Länder der Bundesrepublik macht deutlich, dass es – bei vergleichbaren sozialen Herausforderungen – möglich und sinnvoll ist, voneinander zu lernen.

Die Anforderungen durch die Digitalisierung der Gesellschaft haben selbstverständlich auch Einfluss auf die Arbeit in der Grundschule. Eine durch Digitalisierung geprägte Zukunft erfordert eine Schule der Gegenwart, die Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Anforderungen einer sich wandelnden Lebens- und Berufswelt vorbereitet, dabei altersadäquat die Medienkompetenzen von Schülerinnen und Schülern befördert und die Digitalisierung nicht nur als Herausforderung, sondern insbesondere als Chance sieht und aufgreift.

Insgesamt lässt sich feststellen: Unterrichten ist herausfordernder geworden. Der Anspruch an die Lehrkräfte ist gestiegen. Sie sollen durch ihre Arbeit Schülerinnen und Schüler motivieren, herausfordern, individuell fördern, auf die Vielfältigkeit und Besonderheiten in der Entwicklung und den Lebensbedingungen eingehen und Lernprozesse gestalten, in denen jedes einzelne Kind seine beste Leistung erbringen kann. Diesem Anspruch können Lehrkräfte besonders in Teams gerecht werden, die sich aus verschiedenen Professionen zusammensetzen. Für eine umfassende individuelle Unterstützung von Kindern braucht es unterschiedliche Fachkompetenzen, die optimal zusammengeführt eine stärkende Begleitung der Lernenden (fördernd und fordernd) ermöglichen.

Diesen Zielsetzungen steht die Realität des aktuellen und vorläufig bleibenden Mangels an Fachkräften gegenüber: Die Grundschule hat in einem gravierenden Ausmaß Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung. Eine gute Lehrerversorgung ist aber die Basis, um all diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Daher hat die Verbesserung der Lehrerversorgung höchste Priorität für die Arbeit der Landesregierung. Zielsetzung der Landesregierung ist und bleibt die grundständig ausgebildete Lehrkraft; neben dem Seiteneinstieg wird die Landesregierung den

ergänzenden Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Sportangebot der Schule prüfen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem Masterplan Grundschule das Ziel, diese Schulform professionell und zukunftsfähig weiterzuentwickeln und unter Berücksichtigung des Sozialraumes gute Bedingungen für erfolgreiche Lehr- und Lernprozesse zu schaffen.

Qualitätsentwicklung muss auch in Zeiten schwieriger personeller Rahmenbedingungen ihren Platz behalten; aber ihre Instrumente müssen immer wieder den aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Qualität schulischer Arbeit und die auskömmliche Versorgung mit Lehrkräften gehören zwingend zusammen. Da nicht alle Parameter konkret und zugleich langfristig planbar sind, weist der Masterplan die aktuellen Pläne und Zielsetzungen der nächsten Jahre aus, muss aber im Sinne einer agilen Prozesssteuerung auch ein Stück „Flexibilität in der Umsetzung“ sicherstellen.

Der Masterplan umfasst sieben Handlungsfelder, in denen die Aspekte Qualitätsstärkung und Unterstützung der Schulen verzahnt werden. Allen Aspekten schulischer Qualität liegt immer auch der Aspekt der Unterstützung der Lehrkräfte zu Grunde. Mit dem Masterplan sollen sich alle Grundschulen professionell und zukunftsfähig weiterentwickeln können. Die Landesregierung verfolgt dabei das Leitbild einer starken Grundschule:

Leistungsstark – Vielfältig – Individuell – Sozial

Leistungsstark: Die Grundschule schafft die Grundlage für eine leistungsstarke Bildungsbiografie. Dabei liegt vor allem zu Beginn der Schwerpunkt auf der Beherrschung der grundlegenden Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen.

Vielfältig: Die Grundschule sieht unterschiedliche Interessen, Begabungen oder kulturelle Vielfalt nicht nur als Herausforderung, sondern auch als Bereicherung an, um die Grundlagen für das Leben in einem offenen Europa in einer interkulturellen Welt zu schaffen.

- Individuell: Die Grundschule ermöglicht den Erwerb grundlegender Kompetenzen für ein erfolgreiches Lernen ebenso wie die Förderung besonderer individueller Stärken und Begabungen.
- Sozial: Die Grundschule schafft die Grundlagen für ein stabiles, soziales Miteinander in einer durch Vielfalt geprägten demokratischen Welt.

1. Handlungsfeld: Unterricht - Auf das Wesentliche konzentrieren, fachliches Lernen stärken

Die basalen Fähigkeiten „Lesen, Schreiben, Rechnen“ entscheiden in erheblichem Maß über die weitere Bildungsbiografie von Kindern, insbesondere in einer durch Mehrsprachigkeit geprägten Gesellschaft. Ein guter Schulstart ist die Grundlage für die gesamte schulische Laufbahn. Daher liegt ein Fokus des Masterplans auf dem Schulanfang.

Die Herausforderungen für die Lehrkräfte in der Grundschule sind zunehmend komplex. Sie sollen der Spannbreite unterschiedlicher Begabungen und Kompetenzen – von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche bis hin zu Kindern mit Hochbegabungen – gerecht werden und möglichst alle Kinder individuell im Unterricht fördern. Dies erfordert neben didaktischen Konzepten auch eine Unterstützung im fachlichen Bereich sowie eine personelle Ausstattung, die es erlaubt, individuellen Unterstützungsbedarfen von Schülerinnen und Schülern beispielsweise im Förderunterricht, aber auch, wo erforderlich, durch sonderpädagogische Unterstützung zu begegnen.

Auch das Leben in einer sich durch die Digitalisierung verändernden Welt muss sich bereits in der Grundschule widerspiegeln. Dabei geht es nicht darum, neue Unterrichtsfächer in der Grundschule einzuführen. Lernen mit digitalen Medien soll auch in der Grundschule, dort wo es pädagogisch und fachlich sinnvoll ist und wo es dabei hilft, grundlegende mediale und informatische Kompetenzen altersgemäß zu entwickeln, gelebte Praxis im Unterricht aller Fächer werden. Auch hier gilt der Primat des pädagogisch Sinnvollen.

1.1. Unterrichtsqualität verbessern

Mit den unterschiedlichsten Neigungen, Kompetenzen und Fähigkeiten kommen die Kinder in die Grundschule. Daher gehört es zum langjährigen Selbstverständnis der Grundschule, alle Kinder entsprechend ihrer Begabungen, ihres Leistungsstandes und Möglichkeiten zu fördern und zu fordern. Hierbei ist es der Landesregierung ein besonderes Anliegen, neben dem Abbau sozialer Benachteiligungen auch die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen stärker in den Blick zu nehmen.

Mit dem Ziel, die Unterrichtsqualität zu steigern, ergreift die Landesregierung verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Schulen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Ausschärfung der Ziele. Dazu gehören neben den personellen Rahmenbedingungen die Aktualisierung der Lehrpläne, die sachgerechte Weiterentwicklung der Stundentafel und die Unterstützung der Lehrkräfte durch Landesprojekte, Orientierungshilfen und Handreichungen.

Der Unterricht in der Grundschule soll künftig vor allem in der Schuleingangsphase noch stärker als bisher auf die Basiskompetenzen fokussieren ohne den Grundsatz des ganzheitlichen Lernens aufzugeben. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) ist daher damit beauftragt worden, mit Hilfe von Fachkommissionen bis zum Sommer 2020 die Grundschullehrpläne weiterzuentwickeln. Mit dem Ziel die Kernkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen zu stärken, werden diese Lehrplankommissionen unter Leitung von Schulaufsicht mit erfahrenen Lehrkräften sowie unter Beteiligung von Verbänden und Wissenschaft die Lehrpläne für die Primarstufe an die künftigen Anforderungen unter anderem auch in Bezug auf das Lernen in der digitalen Welt anpassen. Die überarbeiteten Lehrpläne sollen Ende 2020 in eine Verbändeanhörung gehen und, begleitet von Implementationsmaßnahmen, zum Schuljahr 2021/2022 aufwachsend für die dann eingeschulten Schülerinnen und Schüler in Kraft treten. Die weiterentwickelten Lehrpläne sollen dabei neben weiteren Querschnittsaufgaben auch in altersangemessener Form die Kompetenzerwartungen des Medienkompetenzrahmens NRW in den gesamten Fächerkanon der Grundschule integrieren.

Zur Unterstützung dieser Prioritätensetzung soll die Stundentafel der Grundschule zum Schuljahr 2021/2022 beginnend mit den dann neu eingeschulten Schülerinnen und Schülern geändert werden. So soll der Beginn des Englischunterrichts aus der Schuleingangsphase bei weitgehend konstantem Unterrichtsumfang auf die Klasse 3 verlagert werden. Die dadurch zur Verfügung stehende Unterrichtszeit in der Schuleingangsphase soll helfen, Kinder individueller zu fördern und sie dabei zu unterstützen, die grundlegenden Kompetenzen im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erwerben. Dabei sind diese Zielsetzungen keineswegs immer getrennt voneinander zu sehen: Bereits jetzt ist beispielsweise im Projekt PiK AS ein Unterstützungsmodul zum sprachsensiblen Mathematikunterricht enthalten, vergleichbare Angebote sollen auch

für die Fächer Deutsch und Sachunterricht entstehen. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Programme zur Unterstützung der Schulen stärker bekannt gemacht und genutzt werden.

Mit Blick auf das Leben in Europa und eine zunehmend globaler werdende Welt gehört neben der Ermöglichung internationaler Aktivitäten aber auch die Beherrschung von Fremdsprachen und hier insbesondere der englischen Sprache zu einer wichtigen Basiskompetenz. Der künftig ab Klasse 3 einsetzende Englischunterricht soll daher in höherem Stundenumfang von wöchentlich drei statt bisher zwei Unterrichtsstunden in der Stundentafel verankert werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Veränderungen in der Stundentafel der Grundschule erfolgt im Rahmen einer Novelle der Ausbildungsordnung für die Grundschulen (AO-GS) mit Zustimmung des Landtags. Im Rahmen dieser Novelle werden im Vorfeld die schulischen Verbände beteiligt.

Deutsch

Das Fach Deutsch trägt in besonderer Weise zur Ausbildung der Schlüsselqualifikationen bei. Die Ausbildung dieser Qualifikationen im Lesen und Schreiben sind Grundvoraussetzung für das Lernen in allen Fächern und damit grundlegend für den Schulerfolg.

Dem Bereich Rechtschreiben soll künftig noch mehr Aufmerksamkeit zukommen. Darum sollen die Kompetenzerwartungen in diesem Bereich klarer formuliert und ausdifferenziert werden. Um die Lehrkräfte im Rechtschreibunterricht in der Grundschule zu unterstützen, wurde von einer Expertengruppe unter Leitung der Universität Hamburg und der Leibniz Universität Hannover eine Handreichung „Hinweise und Materialien für einen systematischen Rechtschreibunterricht in der Primarstufe in NRW“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Schulpraxis erarbeitet. Diese wurde im Sommer 2019 allen Schulen der Primarstufe in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird als Element für die Vermittlung der Rechtschreibung ein verbindlicher Grundwortschatz von 533 Wörtern eingeführt, die nach Rechtschreibphänomenen und Verwendungshäufigkeit ausgewählt wurden sowie Merkwörter enthalten. Anhand

dieses Wortschatzes können die zentralen Regeln der Rechtschreibung erlernt werden.

Der Grundwortschatz sollte schulintern durch einen klassenspezifischen, individuellen Wortschatz, der für die einzelnen Schülerinnen und Schüler bedeutsame Wörter enthält, ergänzt werden. Mit der Handreichung zum Rechtschreiben wird auch verdeutlicht, wie unabhängig von der Methode des Schreibenlernens von Beginn an sukzessive auf eine korrekte Rechtschreibung hingearbeitet wird. Um den Lehrkräften die benötigte Zeit für eine Einbindung zu ermöglichen, sollen die Zielsetzungen der Handreichung sowie der Rechtschreibwortschatz ab dem Schuljahr 2021/2022 im Rahmen der überarbeiteten Lehrpläne für die Grundschule verbindlich gemacht werden. Schon jetzt kann die Handreichung insbesondere Lehrkräfte, die in ihrer Ausbildung nicht Deutsch studiert haben, im Unterricht unterstützen; aber auch für alle anderen kann sie mit den digitalen Ergänzungsangeboten für den Unterricht zum Download eine Unterstützung sein: durch hochwertige digitale Grafiken zu den Nomen des Grundwortschatzes, eine Filterfunktion für einzelne Rechtschreibphänomene sowie die Möglichkeit, Wort(-Bild-)karten individuell zu gestalten. Diese Internetseite ist über den Link www.grundwortschatz.nrw.de erreichbar.

Durch eine Prozessbegleitung der Implementation durch die Schulaufsicht soll sichergestellt werden, dass alle Grundschulen informiert sind und eine einheitliche Kommunikation über Ziele und Inhalte der Handreichung erfolgt. Dazu gibt es Veranstaltungen auf regionaler Ebene und auf Ebene der Schulämter.

Darüber hinaus wird das Projekt „Stift“ (Schriftkultur innovativ fördern und unterstützen), das in Kooperation mit der Universität Hamburg und der Leibniz Universität Hannover aufgelegt wurde, verschiedene Aspekte zur unterrichtspraktischen Umsetzung des Schreiberwerbs präsentieren. Auf einer eigenen Projekthomepage (www.stift-nrw.de) werden zeitnah als Unterstützung für die Lehrkräfte innovative Unterrichtsideen mit fachwissenschaftlichem Hintergrund zum Schriftspracherwerb und Rechtschreiben zusammengestellt und Anregungen zur praktischen Umsetzung gegeben. Dabei werden sowohl Bereiche aus dem Anfangsunterricht Deutsch als auch der Klassen 3 und 4 abgedeckt.

Zur Unterstützung der Schulen sollen ebenso Hilfen zur verstärkten Leseförderung erarbeitet werden, die alle Bereiche des Lesens, die Diagnose sowie die Förderung

der basalen Lesefertigkeiten, der Leseflüssigkeit, des Leseverständnisses und der Lesemotivation umfassen.

Im Rahmen der Fachoffensive Deutsch soll zur Unterstützung der Implementation der neuen Lehrpläne an Schulämtern personelle fachliche Unterstützung eingesetzt werden, die zusammen mit der Schulaufsicht und regionaler Lehrerfortbildung den Prozess der Unterrichtsentwicklung in den Regionen langfristig begleitet. Durch die enge Verzahnung der Webangebote mit der staatlichen Lehrerfortbildung soll die Unterrichtsentwicklung in diesem Kernfach gestärkt werden.

Die personelle und fachliche Unterstützung soll Eltern und Schulen in Bezug auf spezifische Fragen (z.B. im Bereich LRS) beraten, Arbeitsschwerpunkte zur fachspezifischen, schulstufenübergreifenden Entwicklung in den Regionen in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht erarbeiten, fachliche Netzwerke um Grundschulen mit spezifischen Schwerpunkten (LRS, Leseförderung) aufbauen, das landesweite Projekt Stift mit der staatlichen Lehrerfortbildung vor Ort verbinden sowie Qualitätszirkel entwickeln. Hierzu wird den Schulämtern eine zusätzliche personelle Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Unterstützungsangebote der Lehrerfortbildung sollen insbesondere auch gezielt die Lernbedürfnisse und -erfordernisse von Kindern, die in mehrsprachigen Kontexten aufwachsen, aufnehmen. Daher fließen in diese Angebote Ergebnisse des Bundesprogramms BISS (Bildung durch Schrift und Sprache) ein. Die Entwicklung einer grundlegend soliden Sprachkompetenz in der Schule umfasst somit folgende Bereiche der Sprache: Sprachverständnis, Lesekompetenz, Wortschatz, Rechtschreibung, Redewendungen und mündliches Sprachhandeln. Hierzu soll nach Ablauf des Kooperationsprojekts Stift durch eine weitere wissenschaftliche Zusammenarbeit praxistaugliches Material zur Unterstützung der Schulen zu anderen Inhaltsbereichen des Fachs (Lesen, Texte schreiben, Sprechen und Zuhören) insbesondere in den Klassen 3 und 4 entwickelt werden. Dabei geht es um komplexer werdende Sprachkompetenzen, die in differenzierten Materialien thematisiert werden, um auch fächerübergreifend einen durchgängig sprachsensiblen Unterricht zu ermöglichen.

Mathematik

Zur Stärkung des Mathematikunterrichts wird das Projekt PiK AS fortgesetzt. Zusammen mit dem Webangebot „Mathe inklusiv mit PiK AS“, das insbesondere auf den Mathematikunterricht im Gemeinsamen Lernen zielt, wird eine Fachoffensive Mathematik starten. Auch hier werden die Material- und Unterstützungsangebote aus beiden Projekten stärker mit der Lehrerfortbildung verzahnt und eine schulbegleitende Moderation vor Ort ermöglicht, um die Lehrkräfte zu unterstützen und die Unterrichtswirksamkeit der Angebote zu verbessern.

Eine Handreichungsreihe, beginnend mit dem Titel „Rechenschwierigkeiten vermeiden“ – erstellt unter Federführung der Technischen Universität Dortmund – soll allen Schulen der Primarstufe zur Verfügung gestellt werden. Neben einem theoretischen Teil, in dem Ursachen und Fachinformationen aufgezeigt werden, werden im praktischen Teil Anregungen und Materialien zur unterrichtlichen Umsetzung angeboten.

Im Rahmen der Fachoffensive Mathematik ist zur Unterstützung der ab 2021 erfolgenden Implementation der weiterentwickelten Lehrpläne beabsichtigt, an allen Schülern personelle fachliche Unterstützung einzusetzen, die den Prozess der Unterrichtsentwicklung in den Regionen begleitet. Sie soll Eltern und Schulen in Bezug auf spezifische Fragen (z.B. im Bereich Rechenschwierigkeiten, Rechenschwäche) beraten, Arbeitsschwerpunkte zur fachspezifischen, schulstufenübergreifenden Entwicklung in den Regionen in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht erarbeiten, fachliche Netzwerke aufbauen, die landesweiten Projekte PiK AS, Mathe inklusiv mit PiK AS und PiK AS digi mit der staatlichen Lehrerfortbildung vor Ort verbinden sowie Qualitätszirkel im Fach Mathematik aufbauen. Hierzu wird den Schülern eine zusätzliche personelle Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Sachunterricht

Im Sachunterricht stehen die Lehrerinnen und Lehrer vor der anspruchsvollen und komplexen Aufgabe, einerseits an die Vorerfahrungen und Interessen der Lernenden anzuknüpfen, andererseits aber auch eine Anschlussfähigkeit an die in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Bezugsdisziplinen des Sachunterrichts

vorherrschenden Wissensbestände sowie die jeweiligen fachspezifischen Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen der Bezugsdisziplinen sicherzustellen.

Ziel des Sachunterrichtes ist es, Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen, die sie benötigen, um sich in ihrer Lebenswelt zurechtzufinden und diese zu erschließen. Dazu beschäftigt sich der Unterricht u.a. mit Bereichen wie Natur, Leben, Heimat, Umwelt, Mobilität, Kultur und Gemeinschaft. Insbesondere ist auch die Stärkung der MINT-Bildung (Mathematik / Informatik / Naturwissenschaften / Technik) bedeutsam: Sie ermöglicht die Teilhabe an unserer von Technik geprägten Welt und ist die Voraussetzung für einen verantwortlichen Diskurs zu naturwissenschaftlich-technischen Entwicklungen der Gegenwart und Zukunft. Damit MINT-Kompetenzen einen bedeutenden Beitrag leisten können, den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu sichern, werden bereits in der Primarstufe wesentliche Grundlagen (insbesondere im Fach Sachunterricht) angebahnt.

Ausgehend von der Lebenswelt der Kinder fördert der Sachunterricht die Neugier, die Experimentierfreude und den Forschergeist der Kinder insbesondere im Bereich naturwissenschaftlicher und technischer Phänomene. Damit soll der Grundstein für eine solide und frühe MINT-Bildung bereits in der Grundschule gelegt werden.

Ein Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Lehrplans Sachunterricht wird die Einarbeitung der Kompetenzerwartungen sein, die sich aus dem Medienkompetenzrahmen NRW ergeben. Das Ziel, digitale Medien in den Lehr- und Lernprozess zu integrieren und die Kinder frühzeitig in altersangemessener Form an Grundprinzipien der Informatik heranzuführen, soll in der Grundschule im Unterricht aller Fächer erreicht werden. Aber auch wenn Medienbildung als interdisziplinäre Aufgabe aller Fächer verstanden wird, so soll sie doch schwerpunktmäßig im Sachunterricht verankert werden.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund u.a. das Projekt NaWiT AS mit dem Ziel verlängert, auch Angebote für einen effektiven Einsatz von digitalen Medien im Sachunterricht vor allem in der Hand der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Im fächerverbindenden Unterricht kommt dem Sachunterricht oft eine zentrale Bedeutung zu, in dem Unterrichtsinhalte anderer Fächer thematisch an den Inhalten des Sachunterrichts orientiert werden. Die Integration digitaler Medien kann in allen

Fächern wesentlich dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler die Medien kreativ, reflektiert und zielgerichtet anwenden lernen (z.B. für Präsentationen von Unterrichtsergebnissen oder die Dokumentation von Forscheraufgaben).

Das Projekt wird umfassend um Bausteine zum digitalen Lernen erweitert, die an verschiedene sachunterrichtliche Fachinhalte anknüpfen, so auch im Bereich der informatischen Grundbildung. Unterrichts Anregungen in diesem Bereich lassen sich bereits zum Thema „Offline Coding“ finden. Die Schülerinnen und Schüler sollen in dieser Reihe unter anderem lernen, z.B. Codes zu schreiben oder analog einen Roboter zu programmieren. Zur Unterstützung der Lehrkräfte werden parallel zu den Unterrichtsideen auch Instrumente zur Leistungsfeststellung (wie etwa Beobachtungsbögen) sowie spiralcurriculare Anschluss Themen angeboten.

Im Rahmen des Projekts „Informatik an Grundschulen“ wurden Module zur informatischen Bildung an Grundschulen entwickelt und im Sachunterricht erprobt. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Qualifikation von Lehrkräften erarbeitet. Die Unterrichtsmodule sowie Lehrerhandreichungen stehen über die Projektseite www.iag.nrw.de allen Lehrkräften zur Verfügung.

Im Sinne der nachhaltigen Verankerung von informatischen Inhalten werden künftig in einem weiterführenden Projekt „Grundlagen informatischer Bildung in der Digitalen Welt“ die fachwissenschaftlichen und informatischen Aspekte im Zusammenhang betrachtet. Ohne im Sachunterricht oder im Fach Mathematik einen losgelösten Schwerpunkt „Informatik“ zu setzen, werden die bereits implementierten Projekte NaWiT AS und PiK AS auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Projekt „Informatik an Grundschulen“ aus einer informatischen Perspektive heraus erweitert. Ziel ist, die Lehrkräfte mittels weiterer Grundlagentexte über wesentliche informatische und informatikdidaktische Inhalte zu informieren und die informatischen Grundlagen zu erläutern. Neben diesen Texten werden auch praktische Anregungen zur unterrichtlichen Umsetzung sowie tiefergehende Erläuterungen zur persönlichen fachlichen Fortbildung erarbeitet.

Englisch

Der Englischunterricht soll künftig erst in der dritten Klasse beginnen. Nach einer entsprechenden Änderung der Ausbildungsordnung der Grundschule (AO-GS)

beginnen Kinder, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden, voraussichtlich letztmalig mit dem Englischunterricht in Klasse 1. Durch die Erhöhung der Anzahl der Wochenstunden von zwei auf drei Stunden in den Klassen 3 und 4 bleibt der Gesamtstundenumfang im Fach Englisch nahezu unverändert, so dass mit Blick auf die Kompetenzerwartungen am Ende der Klasse 4 keine Abstriche gemacht werden müssen. Im Gegenteil: der neue Lehrplan Englisch soll das Ziel verfolgen, die zum Teil vorhandenen Brüche zu beseitigen und den Übergang in die Klasse 5 zu verbessern. Er soll erstmals im Schuljahr 2023/2024 umgesetzt werden.

In diesem Kontext sollen die Auswirkungen dieser Maßnahme wissenschaftlich evaluiert und die Unterstützungsangebote neu ausgerichtet werden.

Insbesondere für die Lehrkräfte im Seiteneinstieg Englisch sollen die Angebote im Bereich der Lehrerfortbildung verstärkt werden. Mit Unterstützung der Wissenschaft soll eine Plattform zur Stärkung des Englischunterrichts in der Primarstufe mit Materialien und Hinweisen zur unterrichtlichen Umsetzung des neuen Lehrplans eingerichtet werden.

Kunst und Musik

Kunst und Musik haben eine wesentliche Bedeutung für Kinder und sind ein zentraler Bereich ästhetischer Bildung. Beide Fächer haben daher im Fächerkanon der Grundschule einen festen Platz.

Kunst spielt nicht nur als eigenständiges Fach, sondern auch fächerübergreifend eine wichtige Rolle, bspw. um Inhalte anderer Fächer und übergeordnete Zusammenhänge mit Hilfe von künstlerischen Techniken besser zu verstehen und anschaulich darzustellen. Im Kunstunterricht werden die (sinnliche) Wahrnehmungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und ihr Vorstellungsvermögen angeregt und entfaltet, neue und auch ungewöhnliche Arbeits-, Sicht- und Denkweisen eröffnet sowie Kreativität und Phantasie angeregt. Dabei fördert das Fach Kunst die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, sich selbstständig und kritisch mit Objekten und Bildarten der Alltagswelt, der Kunst, der Werbung, der Medien und allgemein mit ästhetischen Phänomenen auseinander zu setzen und Bildkompetenz zu entwickeln. Auch hier können zunehmend die Möglichkeiten des Lernens mit digitalen Medien genutzt werden.

Das Landesprogramm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm des Landes, das von außerschulischen Bildungspartnern in Schulen umgesetzt wird. Es ermöglicht ästhetisches Erleben, verschafft Zugang zu musikalischer und tänzerischer Bildung und setzt Impulse für kommunale Bildungslandschaften durch die systematische Kooperation von Schulen und außerschulischen Partnern. JeKits ist aber kein Ersatz für den lehrplanbezogenen Musikunterricht. Weitere Spielräume, die den Musikunterricht ergänzen, ergeben sich durch die vielfältigen Kooperationen zwischen Schulen und Musikschulen im Rahmen der offenen Ganztagschule. JeKits wird auf der Grundlage einer umfassenden externen Evaluation 2019/2020 weiterentwickelt.

Weitere Programme, wie z.B. die „Musikalische Grundschule“ erproben modellhaft Impulse zur Stärkung der musikalischen Bildung in der Grundschule. Der Transfer guter Erfahrungen und der Aufbau neuer Netzwerke wird von Landesseite gefördert und aktiv begleitet, z.B. durch die Arbeitsstelle Kulturelle Bildung Nordrhein-Westfalen. Die Arbeitsstelle unterstützt die Schulen auch bei der künstlerisch-kulturellen Bildung in anderen künstlerischen Sparten, z.B. im Hinblick auf das Fach „Kunst“ sowie die Sparten Theater und Tanz im Offenen Ganztage.

Zur Sicherung der Qualität des Kunst- und des Musikunterrichts prüft das Land Nordrhein-Westfalen die Entwicklung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne entsprechende Lehrbefähigung in diesen Fächern und zur Gewinnung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in den Fächern Kunst und Musik.

Bewegung, Spiel und Sport

Der Sport leistet einen eigenständigen Beitrag im Hinblick auf eine ganzheitliche Erziehung und Bildung in der Schule und eröffnet Schülerinnen und Schülern ein besonderes Lern- und Erfahrungsfeld, das sich nicht nur auf die eigene Person, sondern auch auf die soziale und natürliche Umwelt bezieht. Sport ist mit drei Unterrichtsstunden pro Woche über die gesamte Grundschulzeit hinweg fester Bestandteil der Stundentafel. Darüber hinaus werden an vielen Grundschulen zusätzliche sportliche Aktivitäten im Rahmen des Offenen Ganztags angeboten. Hierbei soll eine noch bessere Verzahnung zwischen Sportvereinen und Offenem Ganztage angestrebt werden. Die Landesregierung und der Landessportbund haben

sich auf die Formel „3 + 2 + x“ verständigt. Neben den drei Stunden Sportunterricht sollen zwei Stunden im Offenen Ganztage ermöglicht werden. Das „x“ steht für den Kinder- und Jugendsport in den Vereinen, die gerade durch die bewegungsorientierten Ganztagsangebote die Chance haben, Kinder für ihren Sport zu gewinnen.

Zur Qualitätssicherung des Sportunterrichts werden jährlich etwa 250 Grundschullehrkräfte mit staatlichen Zertifikatskursen für das Unterrichtsfach Sport grundlegend nachqualifiziert. Sie erhalten nach erfolgreicher Teilnahme die unbefristete Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport an Grundschulen. Gemeinsam mit den Hochschulen werden darüber hinaus Wege erörtert, mehr junge Menschen als bisher für ein Sportstudium zu motivieren. Zusätzlich ist an Grundschulen der Seiteneinstieg ermöglicht worden. Auf diese Weise konnten in den letzten beiden Jahren zahlreiche Lehrkräfte für den Sportunterricht an Grundschulen gewonnen werden. Darüber hinaus wird die Landesregierung den ergänzenden Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Sportangebot der Schule prüfen.

Besondere Aufmerksamkeit genießt der Schwimmunterricht. Er gehört mit der Dauer von einem Schuljahr und mindestens einer Wochenstunde obligatorisch zum Sportunterricht. Am Ende der Grundschulzeit soll jedes Kind schwimmen können. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung im Juni 2019 den Aktionsplan „Schwimmen lernen in Nordrhein-Westfalen 2019 - 2022“ auf den Weg gebracht. Die Ausweitung der Fortbildungen für Lehrkräfte zur Methodik und Didaktik des Anfängerschwimmens gehört ebenso dazu wie die Aufstockung des Landesprogramms „NRW kann schwimmen“. Ab sofort können nicht nur Kinder der Klassenstufen 3 bis 6, sondern auch Kinder der Klassenstufen 1 und 2 von den Ferienkursen profitieren. Der Eigenanteil für die Eltern und Erziehungsberechtigten bleibt wie bislang bei 10 Euro. Die Zuschüsse des Landes wurden seit den Sommerferien 2019 pro Kurs von 250 auf 350 Euro erhöht.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Lehrpläne im Fach Sport werden die Aussagen zum Bewegungsbereich Schwimmen an die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule angepasst werden. Die in Essen im Sommer 2019 erfolgreich pilotierte Schwimmwoche soll künftig ausgeweitet werden. Außerdem wird das Land gemeinsam mit den Kommunen und den schwimmsporttreibenden Verbänden einen

Schwimmassistentenpool aufbauen, der auch die Lehrkräfte der Grundschule bei der Aufgabe, Kinder zu sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern zu machen, unterstützen soll.

Die Schulen werden von der Landesstelle für den Schulsport und den Beraterinnen und Beratern im Schulsport kompetent und verlässlich unterstützt.

Religionsunterricht und religiöse Bildung

Der Religionsunterricht hat an den Grundschulen in Nordrhein-Westfalen seinen festen Platz. Er wird in den Schulen des Landes gemäß der Landesverfassung grundsätzlich nach Konfessionen getrennt erteilt.

Der katholische und der evangelische Religionsunterricht will Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln sowie zu einem reflektierten Standpunkt in religiösen Fragestellungen befähigen. Er ist darauf ausgerichtet, Haltungen wie Verantwortungsbewusstsein, Achtung vor anderen Menschen, Gerechtigkeit und Solidarität zu fördern. Religionsunterricht unterstützt Kinder darin, Orientierung in Sinn- und Lebensfragen zu finden.

Sowohl im katholischen als auch im evangelischen Religionsunterricht wird das Konfessionalitätsprinzip ausdrücklich nicht als Abgrenzung von anderen Konfessionen verstanden. Auf Basis dieser Dialogbereitschaft wurde die gemeinsame Initiative der Katholischen und Evangelischen Kirche für einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht entwickelt, an dem im Schuljahr 2019/2020 bereits 356 Schulen, darunter 193 Grundschulen teilnehmen. Durch die konfessionelle Kooperation können sich Schülerinnen und Schüler ihrer eigenen konfessionellen Identität bewusster werden, die Sichtweise anderer besser verstehen und dabei ihre persönlichen religiösen Vorstellungen auf besondere Weise reflektieren.

Beim Vorliegen einer ausreichenden Zahl an Schülerinnen und Schülern sowie der entsprechenden Voraussetzungen in dem jeweiligen Bekenntnis bieten Grundschulen neben dem katholischen und evangelischen Religionsunterricht auch orthodoxen, alevitischen oder jüdischen Religionsunterricht an.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 ist der islamische Religionsunterricht ordentliches Unterrichtsfach in der Grundschule. Ziel der Landesregierung ist es, dieses

Unterrichtsangebot für muslimische Schülerinnen und Schüler weiter auszubauen. In Nordrhein-Westfalen gab es im Schuljahr 2018/2019 etwa 426.000 Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens. Es wurde islamischer Religionsunterricht in 261 Schulen erteilt. Durch das neue Unterrichtsfach erhalten sie, wie die Schülerinnen und Schüler anderer Bekenntnisse, die Möglichkeit, sich mit ihrer eigenen Religion reflektiert zu beschäftigen, eine eigene Wertehaltung zu entwickeln und Brücken des Respekts, des Verständnisses und für ein gutes Miteinander aufzubauen.

Zu einem der schulpolitischen Ziele der Landesregierung gehört das Vorhaben, in unseren Grundschulen als Wahlmöglichkeit ein eigenes Fach mit dem Arbeitstitel „Ethik“ zu ermöglichen, wenn Kinder nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Die Amtszeit des Beirats für den islamischen Religionsunterricht lief am 31. Juli 2019 aus. Künftig soll eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach vertreten. Der Beirat nimmt seine Aufgaben bis zum Zusammentreten der Kommission wahr.

1.2. Werte, Demokratie und Kinderrechte

Für die Kinder ist die Grundschule ein zentraler Ort, um gesellschaftliche Werte und Demokratie zu erfahren, zu lernen und zu leben. Die Grundschule legt die Basis für die Fähigkeit, eine lebenswerte und demokratische Gesellschaft mit zu gestalten. Erziehung zur Demokratie und zur Menschenrechtsbildung ist Aufgabe aller Fächer.

Für die Kinder ist die Grundschule ein zentraler Ort, an dem ihre Rechte Berücksichtigung finden. Die Grundschule setzt sich dafür ein, dass Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich beteiligen können und insbesondere vor jeglicher Form von Gewalt und Bedrohung geschützt werden.

Bei der Demokratiebildung geht es darum, die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihrer Schule zu fördern und Elemente der Partizipation wie z.B. Schülerparlamente zu stärken.

Demokratie, Menschenwürde, Respekt, Toleranz und Vielfalt sind bereits in der Grundschule zentrale und wichtige Bildungsziele. Es gilt jedem Ansatz von

Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, sexueller Gewalt und antidemokratischen Äußerungen und Handlungen entschieden entgegenzutreten.

In diesem Sinne wurden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Demokratie und zur Menschenrechtsbildung mit Beschluss vom 11. Oktober 2018 neu gefasst. Das Ministerium für Schule und Bildung will die bestehenden Projekte und Programme mehr noch als bisher miteinander verknüpfen, weiterentwickeln und stärken.

Mit dem Schuljahr 2019/2020 stellt das Land allen schulpsychologischen Diensten zur Unterstützung im Bereich des Extremismus insgesamt 54 Stellen zur Verfügung, die mit erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst, Beratungslehrkräften oder Lehrkräften mit vergleichbarer Qualifikation aller Schulformen besetzt werden sollen.

Zu den Aufgaben der Beraterinnen und Berater zählt unter anderem die Beratung von Schulen aller Schulformen zur Prävention gegen und zur Intervention bei Vorfällen mit antisemitischem Hintergrund. Ebenso werden sie vorgehalten in Bezug auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, mit rechts- oder linksextremistischem sowie islamistischem oder salafistischem Hintergrund und zur Unterstützung der Schulen bei der Konzeption und Durchführung von Programmen zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen.

Ziel ist es, die Ressourcen der Schulpsychologischen Dienste in den genannten Bereichen deutlich zu verstärken und Schulen dabei zu unterstützen, Problemlagen rechtzeitig zu erkennen und die angemessenen Handlungsschritte einzuleiten.

1.3. Mehrsprachigkeit

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist und bleibt der Schlüssel für einen Bildungserfolg und die entscheidende Voraussetzung für eine gelingende und erfolgreiche Integration. Daneben sind die Anerkennung sprachlicher Vielfalt und individueller Mehrsprachigkeit wesentliche Bedingungen für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Sie stärkt die Freiheit des einzelnen Menschen in der Welt, eröffnet Spielräume und bereichert die gesamte Gesellschaft. Mehrsprachigkeit ist in unseren Schulen schon lange gelebte Normalität. Gerade Nordrhein-Westfalen wird

geprägt von seiner bunten Vielfalt der hier lebenden Menschen, von denen immer mehr neben der deutschen Sprache auch mindestens eine weitere Sprache „von Hause aus“ sprechen können.

Die Chancen und Potenziale einer solchen Mehrsprachigkeit gilt es zum Wohle aller wahrzunehmen, wertzuschätzen und zu nutzen. Über das Erlernen und den Ausbau einzelner Sprachkenntnisse hinaus eröffnen unsere Schulen Zugänge zu Sprachen, leiten zu eigenartigem Umgang mit Sprachen an und ermöglichen damit selbstbestimmtes Sprachenlernen. Dies wird insbesondere durch den Herkunftssprachlichen Unterricht, der in staatlicher Verantwortung angeboten wird, ermöglicht. Er ist ein Angebot an Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die zwei- oder mehrsprachig in Deutsch und mindestens einer anderen Sprache aufwachsen. Hierfür stellt das Land aktuell 936 Lehrerstellen zur Verfügung.

Aufgrund des stetig steigenden Anteils an Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte in den Grundschulen wird der Herkunftssprachliche Unterricht zukünftig deutlich an Bedeutung gewinnen. Gerade Kindern, die aufgrund ihrer (Neu-) Zuwanderungsgeschichte und ihrer geringen Bildungserfahrungen häufig länger in der Grundschule verweilen, bietet der Herkunftssprachliche Unterricht die Möglichkeit, die eigene Mehrsprachigkeit für den eigenen Bildungserfolg zu nutzen. Aus diesem Grund soll der Herkunftssprachliche Unterricht inhaltlich weiterentwickelt werden. Durch eine Verknüpfung bzw. Verzahnung von Regelunterricht bzw. Herkunftssprachlichem Unterricht können Grundschulen ihr Profil, im Hinblick auf ihre Schülerschaft mit internationaler Familiengeschichte schärfen und passgenauer ausrichten. Dazu erhalten sie weitere personelle Unterstützung. Von einer zunehmend engeren Zusammenarbeit aller unterrichtenden Lehrkräfte kann somit ausgegangen werden und es eröffnen sich weitere Spielräume zur abgestimmten Förderung der Stärken und Potentiale der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte. Ebenso der Umstand, dass aktuell ein Großteil aller Grundschulkindern an der offenen Ganztagsbetreuung teilnimmt, begünstigt die oben genannte Verzahnung, da auch hier erweiterte Möglichkeiten zur Bereitstellung von mehrsprachigen Bildungsangeboten bestehen. Auch bereits erfolgreich erprobte Ansätze wie z.B. KOALA (Koordinierte Alphabetisierung im Anfangsunterricht) können so besser implementiert werden.

Auch gilt es Konzepte zu entwickeln, die Ressource Mehrsprachigkeit im Hinblick auf Unterrichts- und Schulentwicklung für alle Schülerinnen und Schüler zielführend einbringen zu können.

1.4. Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Die in diesem Kapitel aufgeführten Elemente sind in erster Linie Bestandteil der „Digitaloffensive Schule NRW“, welche die Digitalisierung in den Schulen vorantreiben soll.

Zentrales Element für die Integration der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und die Integration der Kompetenzerwartungen des Medienkompetenzrahmens NRW wird die Weiterentwicklung der Lehrpläne in allen Fächern der Grundschule sein. Der Medienkompetenzrahmen NRW ist zudem verbindliche Grundlage für die Neuerstellung und Weiterentwicklung der Medienkonzepte der Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Bis spätestens zum Ende des Schuljahres 2019/2020 müssen die Schulen auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ihr schulisches Medienkonzept erarbeiten oder überarbeiten. Zur Unterstützung der Arbeit mit digitalen Medien in der Grundschule steht im Rahmen der Implementation des Medienkompetenzrahmens NRW eine Plattform (Medienkompetenzrahmen.nrw.de) mit entsprechendem Informations- und Unterrichtsmaterial zur Verfügung, die auch Hinweise zu einer FAQ Liste mit Fragen zum Datenschutz enthält.

Darüber hinaus werden alle seitens des Ministeriums für Schule und Bildung unterstützten Kooperationsprojekte (PiK AS, NaWiT AS, Stift) Beispiele für die unterrichtliche Nutzung digitaler Medien enthalten.

Mit Projekten wie einem „rollenden digitalen Klassenzimmer“, die einzelnen Grundschulen zur Verfügung stehen, können sich diese über die pädagogischen Chancen einer modernen digitalen Unterrichtsgestaltung informieren. Dadurch soll auch die Entwicklung der Digitalisierung an den Schulen in den einzelnen Kommunen unterstützt werden. Neben Informationsveranstaltungen sollen solche Projekte Lehrkräften zahlreiche Anregungen für den Unterricht geben und den Schulträgern die Möglichkeit bieten, Ausstattungen für digitale Klassenzimmer zu prüfen. Bei Einbezug der Eltern können diese die Unterrichtspraxis mit digitalen Medien erleben. Auf der

Grundlage bisheriger Projekterfahrungen soll dabei künftig noch intensiver auf ein Qualifizierungsangebot für Schulleitungen und Lehrkräfte geachtet werden, welches weitere Schulen mit einbindet.

Für einen zeitgemäßen Unterricht brauchen die Schulen in Nordrhein-Westfalen Lehrerinnen und Lehrer, die bestmöglich für die Nutzung der digitalen Möglichkeiten aus- und fortgebildet sind. Auch in der Grundschule sind die Vermittlung von Medienkompetenzen, auch kritischen, und informatischen Grundkompetenzen in allen Fächern von Bedeutung. Deshalb wird die Landesregierung mit dem Handlungsfeld „Lehrkräfte unterstützen und qualifizieren“ einen Schwerpunkt setzen. Hier sollen Grundlagen für die Lehreraus- und -fortbildung gelegt werden, damit sich für alle Lehrkräfte neue Möglichkeiten der individuellen Förderung und eines differenzierten Unterrichts eröffnen, dessen fachliche Ziele sich in einer Zeit des digitalen Wandels weiterentwickeln können.

Mediencouts

In einem Pilotprojekt sollen durch Partnerschaften zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen die dort ausgebildeten Mediencouts die Grundschulen beim Erwerb kritischer Medienkompetenzen unterstützen. Das schon erfolgreich erprobte Konzept „Mediencouts“ wurde mit der Landesanstalt für Medien NRW entwickelt; danach sollen künftig alle weiterführenden Schulen über als Mediencouts ausgebildete Schülerinnen und Schüler verfügen können, welche die Mitschüler, aber auch die Lehrkräfte, bei dem Erwerb kritischer Medienkompetenzen auf Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW unterstützen.

LOGINEO NRW

Das Land stellt mit LOGINEO NRW allen Schulen sukzessive einen geschützten virtuellen Arbeitsraum zur Kommunikation und Organisation als digitale Arbeitsplattform zur Verfügung. Nach den Lehrkräften sollen nach und nach auch Schülerinnen und Schüler Zugang zu LOGINEO NRW erhalten.

1.5. Orientierungshilfen, Handreichungen und Mustervorlagen

Neben der Handreichung „Rechtschreiben“ wird zur Unterstützung der Lehrkräfte und im Hinblick auf eine einheitliche Praxis die QUA-LiS beauftragt, zu wichtigen Arbeitsbereichen Leitfäden und Mustervorlagen zur optionalen Verwendung in der Schule bereitzustellen (z.B. digital gestützte Instrumente zur Feststellung von Lernfortschritten, Rasterzeugnisse, Übergangsprotokolle, Formate zur Leistungsfeststellung etc.). Diese Leitfäden sollen einerseits insbesondere den kleinen Kollegien, in denen viele Arbeiten auf wenigen Schultern lasten, Praxishilfen geben, andererseits in zentralen Fragen zu bestimmten Entscheidungen den Rechtfertigungsdruck nehmen, wenn Eltern bestimmte schulinterne Entscheidungen (z.B. Bewertungsschlüssel bei Leistungsüberprüfungen) hinterfragen. Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Lehrpläne, die aufwachsend vom Schuljahr 2021/2022 für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 in Kraft gesetzt werden sollen, werden auch Beispiele für schulinterne Arbeitspläne (schulinterne Lehrpläne) bereitgestellt, so dass diese von den Schulen sukzessive angepasst werden können. Um den Beratungsaufwand in den Schulen zu senken, werden Empfehlungen, die auch für die Zielgruppe Eltern von Interesse sind, parallel auch im Bildungsportal veröffentlicht.

2. Handlungsfeld: Übergänge gelingend gestalten

Für erfolgreiche Bildungsbiografien sind gelingende Übergänge eine wichtige Voraussetzung. Zu Beginn des schulischen Lernens ist der Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule in den Blick zu nehmen, am Ende der Grundschulzeit der Übergang in die Schulformen der Sekundarstufe I. Ziel ist es, die Kinder – unabhängig von ihren unterschiedlichen außerschulischen Kontexten – mit ihren individuellen Voraussetzungen optimal zu begleiten und die Kontinuität individuellen Lernens zu sichern. Viele Regionale Bildungsnetzwerke unterstützen dabei insbesondere die Übergangsprozesse. Hierfür ist es generell von großer Bedeutung, dass die Kindertageseinrichtungen, die Eltern und Schulleitungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einen intensiven Austausch pflegen. Hier gilt es zu prüfen, ob erweiterte Beratungsangebote diese Ziele noch stärker unterstützen können.

Die Schuleingangsphase spielt eine wichtige Rolle für den Schulstart im Hinblick auf die Entwicklung von Lernmotivation. Das Erleben von Selbstwirksamkeit und fachliche Erfolgserlebnisse beeinflussen den weiteren Lernprozess positiv.

2.1. Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule

Die gemeinsamen Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren „Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an“ stellen Orientierungen und Grundlagen für pädagogisches Handeln insbesondere im Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule dar. In frühkindlichen Bildungsprozessen werden Grundsteine für die Bildungsbiografien von Kindern gelegt. Es ist deshalb wichtig, den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule im Sinne kontinuierlicher kindlicher Bildungswege aufeinander abzustimmen und gemeinsam zu gestalten. In den Bildungsgrundsätzen sind die Grundgedanken zur institutionsübergreifenden Kooperation beschrieben, die für die Verknüpfung der beiden Stationen des Entwicklungsweges von Kindern unverzichtbar ist. Zukünftig soll geprüft werden, ob und in welcher Form elementarpädagogische Expertise in die pädagogische Arbeit der Grundschule (Richtlinien) eingebunden werden kann.

Ein guter Start in das Schulleben ist von großer Bedeutung für das Verhältnis der Kinder zur Schule, das heißt zu den Mitschülerinnen und Mitschülern, den Lehrkräften und zum schulischen Lernen. Die Landesregierung möchte die Grundschulen dabei unterstützen, einen gelingenden Schulstart aller Kinder zu ermöglichen. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die deutliche Ausweitung von Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase von 593 Stellen zu Beginn der Legislaturperiode auf 1.750 Stellen im Schuljahr 2019/2020. Ein weiterer Ausbau ist im Rahmen der kommenden Haushalte geplant (siehe auch Handlungsfeld 4). Gerade diese Berufsgruppe verfügt über ein breit gefächertes Spektrum sozialpädagogischer Förderung und Beratung auch im Bereich der „emotionalen Stärkung“ und kann helfen, individuelle Lernerschwernisse beim Wechsel der Institutionen zu überwinden.

Vorschulische Sprachbildung bzw. -förderung und deren Konsequenzen für den Schulbeginn

Die alltagsintegrierte Sprachbildung in den Kindertageseinrichtungen bildet auch eine wesentliche Grundlage für erfolgreiches schulisches Lernen. Bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird mit einem verbindlichen Sprachstandstest festgestellt, ob ein Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache besteht, dem dann entweder mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und damit in verbundener alltagsintegrierter Sprachbildung oder durch anderweitige Sprachfördermaßnahmen begegnet werden kann. Auf schulischer Ebene wird bereits bei der Anmeldung für die Grundschule, also noch fast ein Jahr vor der Einschulung, der Sprachstand erneut in den Blick genommen. Die Schule berät die Eltern, welche verpflichtenden Sprachförderkurse zu nutzen sind, damit die Kinder zum Schulbeginn die noch erforderlichen Kompetenzen aufbauen können. Die Kommunen haben hierzu entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase können ebenfalls einen Beitrag zur Sprachförderung leisten.

Im Hinblick auf neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler bietet das Land den Lehrkräften ferner umfangreiche Fortbildungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Deutsch als Fremdsprache (DaF) an.

Damit neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach der Aufnahme an einer Schule erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können, steht der Erwerb von für den Unterricht hinreichenden Deutschkenntnissen im Vordergrund. Sollten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler anfänglich noch nicht über diese Deutschkenntnisse verfügen, besteht die Möglichkeit einer flexiblen Art der Beschulung, in dem die Schülerinnen und Schüler die nötige Deutschförderung erhalten. Die Schulen können selbstständig entscheiden, in welcher Form der Differenzierung sie ihre neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in der ersten Zeit unterrichten möchten (siehe auch Kapitel 2.5).

2.2. Einschulung und Zurückstellungen

Auch wenn der Zeitpunkt der Einschulung für die weit überwiegende Zahl der Kinder und Eltern ein herbeigesehnter Tag und mit viel Vorfreude verbunden ist, so kann er für einige Familien auch Ängste und Sorgen auslösen. So ist eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen um ein Jahr möglich. Bereits mit Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 5. Oktober 2017 wurde klargestellt, dass die Zurückstellung vom Schulbesuch auch unter Berücksichtigung präventiver Aspekte in den Blick genommen werden kann. Die zentralen Regelungen des Erlasses wurden nunmehr auch in die Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung Grundschule überführt und gelten damit dauerhaft. Klargestellt wurde, dass gesundheitliche Gründe für eine Zurückstellung auch solche sein können, wegen derer nach schulärztlicher Einschätzung bei zeitgerechter Einschulung auch bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden pädagogischen und strukturellen Möglichkeiten im ersten Schulbesuchsjahr eine erhebliche gesundheitliche Belastung zu befürchten ist.

Daneben wurden Präzisierungen in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen, die eine Beschleunigung des Verfahrens und eine erfolgreiche Abstimmung mit den Kindertageseinrichtungen und der zuständigen Gesundheitsbehörde gewährleisten sollen. So fordert die Schule die Eltern künftig schon bei der Anmeldung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung auf, ob die Zurückstellung beantragt wird. Beantragen die Eltern die Zurückstellung, so informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die untere Gesundheitsbehörde über die Antragstellung, unterrichtet darüber die Eltern und empfiehlt ihnen, Stellungnahmen von Fachärzten und Fachtherapeuten zur

schulärztlichen Untersuchung vorzulegen. In diesem Zusammenhang können durch die Schulleitungen auch weitere Hinweise aus Kindertageseinrichtungen Berücksichtigung finden.

Die besuchte Kindertageseinrichtung des Kindes sollte über den Zurückstellungsantrag informiert werden. Letzteres ist von zentraler Bedeutung dafür, dass für das Kind im Falle einer Zurückstellung auch weiterhin ein Platz in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Verbleib in Klasse 1

Auch wenn die Lehrerinnen und Lehrer mit großem Engagement die kognitiv, emotional und körperlich oftmals sehr unterschiedlich weit entwickelten Kinder in der Schuleingangsphase individuell fördern, so kann es sein, dass einzelne Kinder hierbei besonders schnelle Lernfortschritte machen, andere aber mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und sich Lernerfolge nicht im gewünschten Maße einstellen. Die Schuleingangsphase in den Grundschulen ist daher so konzipiert, dass Kinder sie im Regelfall in zwei Jahren, in Ausnahmefällen aber auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen können, ohne dass ein drittes Jahr auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet wird, dies also als „Wiederholen“ gewertet wird.

Im Regelfall soll die Entscheidung darüber, ob ein Kind ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres von der Versetzungskonferenz getroffen werden. Ziel der Landesregierung ist es, der individuellen Entwicklung von Kindern gerecht zu werden. Daher wird es die Landesregierung ermöglichen, dass an den Schulen, an denen die Schuleingangsphase nicht jahrgangsübergreifend geführt wird, auf Wunsch der Eltern in besonders begründeten Fällen bereits am Ende des 1. Schulbesuchsjahres über den Verbleib in der Schuleingangsphase entschieden werden kann. Dies entspricht dem wiederholt geäußerten Wunsch von Eltern und Lehrkräften. Dafür werden die schulfachlichen und schulrechtlichen Voraussetzungen näher bestimmt werden. Die höchstmögliche Verweildauer in der Schuleingangsphase beträgt weiterhin drei Jahre.

2.3. Jahrgangsgebundenes und jahrgangsübergreifendes Lernen

Ob an einer Schule oder an einem Schulstandort Unterricht in jahrgangsgebundener oder jahrgangsübergreifender Form erteilt wird, entscheidet die Schule unter Berücksichtigung von § 11 Schulgesetz grundsätzlich selbst. Bei Grundschulverbänden sind § 83 Absatz 1 Schulgesetz sowie die Regelungen zur Klassenbildung nach § 6a der VO zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz zu beachten, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Bildung jahrgangsübergreifender Klassen erfordern.

Beide Organisationsformen bedürfen des intensiven Arbeitens im Team und müssen von allen Beteiligten getragen werden. Hierbei spielen die Zusammensetzung der Schülerschaft, die pädagogischen sowie didaktischen Konzepte der einzelnen Schule und die Arbeitsweisen des Kollegiums eine besondere Rolle. Entscheidungen über die jeweilige Organisationsform sollten daher möglichst nur aus schulinternen Prozessen hervorgehen. Deshalb bleiben die bestehenden Regelungen erhalten.

2.4. Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I

Auch wenn die Lehrpläne aller Unterrichtsfächer für das Ende der Grundschulzeit Ziele in Form von Kompetenzen und Inhalten vorschreiben, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Kompetenzerwartungen auf unterschiedlichem Niveau erreicht werden. Durch schulisches Lernen können die individuellen Unterschiede mit Blick auf Begabungen, Interessen und Leistungsfähigkeiten niemals komplett angeglichen werden. Dennoch soll gerade im Hinblick auf die zum Ende der Grundschulzeit angestrebten fachlichen Kompetenzen der Kinder der Übergang durch eine schulstufenübergreifende Kooperation der Lehrkräfte verbessert werden. Die bevorstehende Weiterentwicklung der Lehrpläne für die Grundschule bietet hierzu eine besondere Chance. Künftig soll durch eine wechselseitige Einbeziehung von Grundschulexpertise in die Lehrplanarbeit für die Schulen der Sekundarstufe I und umgekehrt gesichert werden, dass die Kompetenzerwartungen stimmig aufeinander aufbauen und die Kontinuität im fachlichen Lernen unterstützt wird. Auf diese Weise wird der Übergang auf der Inhaltsebene gestärkt.

Die umfassende Beratungsarbeit in der Grundschule mündet in eine begründete Empfehlung an die Eltern, die ihnen aus der professionellen Distanz der

Grundschullehrkräfte eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Wahl der für ihr Kind richtigen Schulform sein soll. Es bleibt dabei, dass die Grundschulempfehlung nicht verbindlich sein wird.

2.5. Integration durch Bildung

Eine besondere Herausforderung für Kinder und Lehrkräfte bildet der Übergang im Kontext der Neuzuwanderung. Dies gilt insbesondere bei schulpflichtigen Kindern, die im laufenden Schuljahr in die Grundschule kommen und in die bestehenden Klassen integriert werden sollen. Diese Kinder benötigen für eine gelingende und nachhaltige Integration oftmals eine besondere Unterstützung, die über das übliche Maß hinausgeht.

Seitens des Landes gibt es unterschiedliche Maßnahmen, um die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler zu fördern und auch die Schulen bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen. Besonders hervorzuheben ist hierbei u.a. die bereits erfolgte Etablierung des Programms „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“, das auch im Primarstufenbereich erfolgreich umgesetzt wird. Mit der Änderung des Erlasses zur Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher werden den Schulen nunmehr flexiblere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler passgenau beschulen zu können und ihnen so eine zügige Integration zu ermöglichen. Darüber hinaus erhalten die Schulen eine systematische Unterstützung durch Beratung, Begleitung und Fortbildung, die je nach Inhalt durch die Kommunalen Integrationszentren, die Schulaufsicht, die Kompetenzteams und die QUA-LiS gewährleistet wird. Es ist eine ständige Aufgabe, diese Angebote weiterzuentwickeln und auszubauen. Dabei spielt insbesondere der flächendeckende Ausbau des Pools an „Beraterinnen und Beratern für interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung NRW“ (BikUS) eine wichtige Rolle.

Gerade im Grundschulbereich bedarf es nicht nur einer besonderen Hilfestellung im schulischen Unterricht selbst, sondern auch einer intensiven und konstanten Begleitung der Kinder. Dies geht über die Unterrichtszeit hinaus und erfordert häufig den Einbezug der gesamten Familie. Beispielhaft sind hier Projekte wie „Ein Quadratkilometer Bildung“, das in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Freudenberg-Stiftung in Dortmund, Herten und Wuppertal durchgeführt wird.

Um diesen notwendigen Aspekt noch stärker zu berücksichtigen, wird das Ministerium für Schule und Bildung auch weitere Maßnahmen und Projekte speziell in diesem Bereich auf den Weg bringen. Die Erkenntnisse hieraus sollen später anderen Schulen und Kommunen zu Gute kommen, die vor vergleichbaren Herausforderungen stehen.

3. Handlungsfeld: Ganzttag – Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter sind nicht nur ein wichtiges Element, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, sondern verfolgen auch wichtige bildungspolitische Ziele. Die Bildungsangebote und damit die Qualität der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) zu stärken, ist daher ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Es geht aber auch darum, die Quantitäten bedarfsgerecht auszubauen. Bei aller Verlässlichkeit, die Ganztagsangebote mit Blick auf ihre Qualität benötigen, muss der Ganzttag doch in Einzelfällen so flexibel gestaltet werden können, dass grundlegende Interessenskonflikte vermieden werden. Mit Erlass vom 16. Februar 2018 wurde Rechtssicherheit für die Teilnahme von Kindern in der OGS geschaffen, die regelmäßig an außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. in einer Musikschule, einem Sportverein oder einer Jugendgruppe) teilnehmen möchten. Auch regelmäßige familiäre Anlässe werden von dieser Regelung erfasst.

3.1. Wir stärken Ganztagsbildung, gerade in der Grundschule

Die Landesregierung verfolgt drei Ziele: Flexibilisierung der Teilnahmeregelungen, Sicherung der Qualität und bedarfsgerechter Ausbau der Plätze.

Das Land hat die Platzzahlen kontinuierlich erhöht und bislang alle von den Kommunen beantragten Plätze genehmigt. Die Anzahl der für das Schuljahr 2019/2020 beantragten Plätze liegt bei 320.300 Plätzen, das Land könnte allerdings 323.100 Plätze finanzieren. Im Haushaltsentwurf 2020 hat die Landesregierung trotzdem einen erneuten Aufwuchs um 6.570 Plätze auf dann fast 330.000 eingeplant.

Die Landesregierung hat bereits Schritte zur Stärkung der Qualität unternommen. Hierzu wurden unter anderem mehrere Gespräche mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG-FW), die mehr als achtzig Prozent der Träger im Offenen Ganzttag stellen, geführt. Seit dem Schuljahr 2016/2017 werden die Fördersätze des Landes jährlich um drei Prozent erhöht. Mit dem Haushalt 2018 wurden die Fördersätze des Landes um insgesamt sechs Prozent erhöht. Mit dem Haushalt 2019 und auf Basis des Haushaltentwurfs für 2020 sind weitere Erhöhungen vorgesehen, so dass seit Beginn der Legislaturperiode der einfache Fördersatz von 766 Euro (1.8.2017) auf 954 Euro (1.8.2020) um 24,5 Prozent angehoben wurde. Im Hinblick auf die Förderung der Inklusion im Offenen Ganzttag stehen auch in Zukunft

für fast zehn Prozent der Kinder erhöhte Fördersätze des Landes zur Verfügung. Dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) stehen darüber hinaus in den Jahren 2019 – 2022 Sachmittel für die Fortbildung der Fachkräfte und Qualitätsentwicklung der Träger im Ganzttag zur Verfügung.

Entscheidender Faktor für die Stärkung der Qualität ist der Personalschlüssel. Mit der Möglichkeit, die Arbeitszeit der Fachkräfte im Ganzttag auszuweiten, werden gegebenenfalls auch Doppelbesetzungen und der Einsatz während der Unterrichtszeit möglich.

Gemäß dem Koalitionsvertrag des Bundes soll ab dem Jahr 2025 ein individueller Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter gelten. Die Rahmenbedingungen müssen noch zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehungen der Kommunen ausgehandelt werden. Der Bund muss zuvor sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen (Investitions- und Betriebskosten) und Länder Rechnung getragen wird.

Die für Schule und Kinder/Jugend zuständigen Ministerien unterstützen die Qualität der OGS durch fachliche Begleitung und Beratung über die Serviceagentur Ganztägig lernen (SAG): www.ganztag-nrw.de.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Stärkung von Ganztagsbildung durch die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe auf Augenhöhe und die Weiterentwicklung einer kind- und jugendorientierten Ganztagsbildung. Die Erfahrungen vieler Schulen mit Ganztagsklassen bzw. Ganztagszügen und Lernzeiten, pädagogischen Raumkonzepten sowie der systematischen Zusammenarbeit mit Musikschulen, Sportvereinen und offener Jugendarbeit haben Vorbildcharakter auch für andere Schulen. Die SAG führt u.a. regelmäßige Fachtage durch, an denen sich auch Schulaufsicht und Jugendämter beteiligen. Weitere themenspezifische Unterstützungsleistungen bieten die Arbeitsstelle Kulturelle Bildung, die Landesstelle für den Schulsport, die QUA-LiS sowie die Vernetzungsstelle Schulverpflegung, im Hinblick auf Erziehungsfragen die Landesstelle Schulpsychologie sowie im Hinblick auf Fragen der Integration die Kommunalen Integrationszentren. Viele Regionale Bildungsnetzwerke unterstützen zudem die Kooperationsstrukturen rund um den Ganzttag.

3.2. Kooperation von Schule und Jugendhilfe in der Grundschule

Schule und Jugendhilfe kooperieren in vielfältigen Formen mit dem Ziel, Erziehung und Bildung von Kindern zu deren Wohl gemeinsam zu fördern. Am umfänglichsten ist dies in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) der Fall. Über diese und weitere Angebote wie Schulsozialarbeit oder niedrigschwellige erzieherische Hilfen bestehen vielfältige Schnittstellen und Bezüge, die Schule und Jugendhilfe gemeinsam gestalten. Beratungs- und Unterstützungsangebote oder Dienstleistungen der Jugendhilfe in der Grundschule tragen so dazu bei, Kinder und ihre Familien auf niedrigschwellige Weise zu erreichen sowie die Grundschule im Sozialraum zu vernetzen. Unterstützt wird dies durch spezifische lokale Netzwerke (wie z.B. Sozialraumkonferenzen oder Qualitätszirkel im Bereich OGS) sowie die Aktivitäten der Regionalen Bildungsnetzwerke, die gezielt z.B. den Übergang zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen oder gemeinsame Projekte im Bereich Prävention unterstützen (siehe auch Punkt 4.1).

4. Handlungsfeld: Personelle Rahmenbedingungen gezielt verbessern

Neben allen inhaltlichen, pädagogischen oder sächlichen Aspekten ist die entscheidende Grundlage für eine erfolgreich arbeitende Grundschule eine gute Personalausstattung. Schulen, Schulaufsichtsbehörden und das Ministerium für Schule und Bildung stehen hier angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Lehrerarbeitsmarkt und des Mangels an grundständig ausgebildeten Lehrkräften für die Primarstufe vor enormen Herausforderungen. Ohne ausreichendes (lehrendes) Personal werden die bildungspolitischen Ziele für eine leistungsstarke, vielfältige, individuelle und soziale Grundschule in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sein. Die Landesregierung sieht hier daher ein prioritäres Handlungsfeld, bei dem es auch neue und ungewöhnliche Wege zu beschreiten gilt.

Unabhängig davon ist die Landesregierung aber davon überzeugt, dass für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Grundschulen in einer sich in vielerlei Hinsicht verändernden Gesellschaft eine Mischung unterschiedlicher in den Grundschulen arbeitender Berufsgruppen von Bedeutung ist. Neben grundständig ausgebildeten Grundschullehrkräften werden daher insbesondere Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter benötigt.

Um mittelfristig die Situation im Bereich der grundständig ausgebildeten Lehrkräfte wieder zu verbessern, hat die Landesregierung im Jahr 2018 eine Werbe- und Informationskampagne für den Lehrerberuf gestartet, bei der das Grundschullehramt einen besonderen Schwerpunkt bildet. Die Landesregierung beabsichtigt, die Wirkung dieser Kampagne insbesondere durch eine erhebliche Ausweitung der Studienkapazitäten zu befördern (siehe 4.2).

4.1. Pädagogisches Personal in der Grundschule stärken

Im Unterricht und in den außerunterrichtlichen Angeboten der Grundschule wirken an vielen Schulen mehrere Professionen zusammen: In den Schulen mit besonderen Belastungen die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Grundschullehrkräfte, an den Schulen des Gemeinsamen Lernens zusätzlich die Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, in den offenen Ganztagschulen die Grundschullehrkräfte mit den sozialpädagogischen Fachkräften der Träger des

Ganztags. Für eine wirksame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler arbeiten diese Professionen im Kollegium zusammen, bereiten Unterricht oder zusätzliche Angebote gemeinsam vor, stimmen Unterstützungs- und Förderpläne sowie ihre Zuständigkeiten im Lehr- und Lernprozess vor Ort miteinander ab.

Sozialpädagogische Fachkräfte

Zur Stärkung der individuellen Förderung in der Schuleingangsphase wurden in den letzten beiden Jahren die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte schrittweise von 593 Stellen auf inzwischen 1.750 Stellen erhöht. Ein weiterer Ausbau um 1.250 auf insgesamt 3.000 Stellen in den kommenden Jahren ist beabsichtigt. Diese Stellen werden den Bezirksregierungen nach einem schulamtsbezogenen Sozialindex zugewiesen und sollen an Grundschulen mit besonderen sozialräumlichen Herausforderungen eingesetzt werden. Die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt unterrichtsnah für Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung. Sie dient in erster Linie der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen, aber auch der Stärkung der Motivation und Selbstwirksamkeit aller Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe. Im Bereich des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule bilden die sozialpädagogischen Fachkräfte ein wichtiges Bindeglied im Rahmen der Abstimmung der institutionsübergreifenden pädagogischen Arbeit im Jahr vor der Einschulung. Das Aufgabengebiet der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase unterscheidet sich damit von klassischer Schulsozialarbeit.

Mittel- bis langfristig ist es das Ziel der Landesregierung, dass zumindest alle zwei- und mehrzügigen Grundschulen durch sozialpädagogische Fachkräfte unterstützt werden. Es soll geprüft werden, in welcher Weise der derzeit in Entwicklung befindliche schulbezogene Sozialindex künftig zu einer noch zielgenaueren Steuerung beitragen kann.

Schulsozialarbeit

Ziel der Landesregierung ist es, auch an den Grundschulen die Schulsozialarbeit zu sichern und zu stärken. Bei der Neugestaltung der Schulsozialarbeit geht es auch darum, die unterschiedlichen Finanzierungswege, Anstellungsverhältnisse und Aufgabengebiete von Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit im Kontext

kommunaler Jugendhilfe partnerschaftlich zu ordnen und auf eine neue Grundlage zu stellen. Ziel der Landesregierung ist es hierbei, insbesondere Grundschulen zu unterstützen, deren Bildungs- und Erziehungsarbeit aufgrund ihrer sozialräumlichen Kontexte besonderen Herausforderungen unterliegen. Zudem soll dadurch die Attraktivität dieser Schulen für Grundschullehrkräfte erhöht werden, die dann hier mit verschiedenen inner- und außerschulischen Berufsgruppen und Partnern arbeiten können.

4.2. Lehrkräfte für die Grundschule gewinnen

Aufwuchs von Studienkapazitäten

Der Landesregierung ist es bereits gelungen, die Anzahl der Studienplätze in den Lehramtsstudiengängen zu erhöhen. So stehen seit dem Studienjahr 2018/2019 insgesamt 2.300 Bachelor-Studienanfängerplätze im Grundschullehramt bereit. Die Erhöhung um 419 Plätze entspricht einer Steigerung um 22 Prozent. Die zusätzlichen Studienplätze verteilen sich auf die Universitäten Bielefeld, Dortmund, Duisburg-Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Auch im Bereich des Lehramts für sonderpädagogische Förderung wurden die Studienkapazitäten ausgeweitet. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um den Schulen – Förderschulen wie Grundschulen und weiterführenden Schulen – die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, um die deutlich gestiegene Zahl von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gut unterrichten und fördern zu können. Die Notwendigkeit hat sich ebenfalls aus der neu erstellten Lehrerbedarfsprognose ergeben. Das von der Landesregierung initiierte Programm „Ausbau der Studienaufnahmekapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Absicherung des Wahlrechts zwischen Inklusion und Förderschule“ soll der Schaffung bzw. Sicherung von 250 Bachelor-Studienanfängerplätzen ab dem WS 2018/2019 sowie von 200 weiteren Master-Studienanfängerplätzen ab dem WS 2021/2022 dienen. Die Schaffung bzw. Sicherung der 250 Bachelorstudienplätze wurde mit den Universitäten Bielefeld, Dortmund, Köln und Wuppertal vereinbart und kommt somit allen Landesteilen und Förderschwerpunkten zugute.

Die Landesregierung und die Hochschulen werden jetzt darauf aufbauend einen weiteren, dem langfristigen Lehrkräftebedarf entsprechenden Ausbau der

Studienplätze vornehmen. Ab dem Wintersemester 2020/2021 erfolgt ein weiterer Aufwuchs in Höhe von 300 Bachelor-Studienanfängerplätzen für das Grundschullehramt (dem entsprechend von 240 Master-Studienanfängerplätzen ab dem Wintersemester 2023/2024 für das Grundschullehramt) sowie von 500 Bachelor-Studienanfängerplätzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (dem entsprechend von 400 Master-Studienanfängerplätzen ab dem Wintersemester 2023/2024 für dieses Lehramt).

Einstellungsanreize durch Zulagen schaffen

Die Möglichkeiten, Lehrerstellen auch im Grundschulbereich zu besetzen, sind in den verschiedenen Regionen des Landes unterschiedlich. Neben Regionen, in denen die Besetzungsmöglichkeiten noch relativ gut sind, gibt es Kommunen, in denen Ausschreibungen wiederholt leerlaufen. Es ist daher vorgesehen, bei Neueinstellungen von Lehrkräften mit einschlägiger Lehramtsbefähigung Sonderzuschläge gem. § 69 Landesbesoldungsgesetz bzw. Zulagen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 TV-L in Höhe von monatlich 350 Euro brutto für 2,5 Jahre zu zahlen, wenn die Schulen die bisherigen Besetzungsverfahren erfolglos genutzt haben.

Es wird damit gerechnet, dass die Möglichkeit der Gewährung von Zuschlägen neben ländlichen Regionen insbesondere auch die schwierige Stellenbesetzung an Schulen in den kreisfreien Städten und Kreisen des Ruhrgebiets erleichtert.

Seiteneinstieg an Grundschulen

Um den Mangel an Fachkräften zu reduzieren, wurde ab Dezember 2016 (Erlass vom 09.12.2016) bereits der Seiteneinstieg an Grundschulen für akademisch ausgebildete Personen in den Fächern Sport, Musik und Kunst und für das Fach Englisch ab September 2017 (Erlass vom 13.09.2017) zugelassen. Zur Anzahl der eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger siehe

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Seiteneinstieg/index.html>.

Mit der Einstellung verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, an der einjährigen Pädagogischen Einführung teilzunehmen mit dem Ziel der Erlangung einer

Unterrichtserlaubnis für das der Einstellung zugrundeliegende Fach; der Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen ist damit nicht verbunden.

Auf der Basis des Erlasses „Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen“ werden die Lehrkräfte bei der Einarbeitung in die Handlungsfelder des Lehrerberufs unmittelbar mit Beginn ihrer Tätigkeit fortgebildet und unterstützt. Mithilfe eines individuellen Betreuungs- und Beratungsplans erhalten sie – neben einer fachbezogenen und didaktischen Unterstützung – personenorientiert auch übergreifende und pädagogische Begleitung. Ein freiwilliges und qualifiziertes Mentoring durch erfahrene, pensionierte Lehrkräfte wird seit dem 01.02.2019 angeboten. Dieses Senior-Mentoring ermöglicht eine zusätzliche Qualitätssteigerung in der individuellen Begleitung für einen erfolgreichen Berufseinstieg.

Die pädagogische Einführung ist ebenso für Personen, die ohne grundständige Ausbildung und ohne Lehramtsbefähigung bereits dauerhaft als Lehrkraft an einer Grundschule übernommen wurden (z.B. nach Entfristung eines Arbeitsvertrags), geöffnet. Der Seiteneinstieg im Rahmen der „Pädagogischen Einführung“ soll in Richtung einer intensiveren frühen Qualifizierung weiterentwickelt werden und perspektivisch breitere Einsatzbereiche ermöglichen.

Einstellung von Gy/Ge-Lehrkräften an Grundschulen

Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien und Gesamtschulen oder entsprechender anderer Lehrämter können befristet oder unbefristet eingestellt werden, sofern sie über eine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach der Grundschule verfügen:

- befristet zunächst für ein Jahr, mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr. Während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses besteht die Möglichkeit, weiterhin am Einstellungsverfahren für Stellen der Sekundarstufe II teilzunehmen. Die Tätigkeit wird bei der Berechnung der Ordnungsgruppe nach den geltenden Regelungen berücksichtigt und erhöht die Einstellungschancen im Einstellungsverfahren für Stellen der Sekundarstufe II. Diese Regelung gilt auch für die Sek-I-Lehrkräfte.

- unbefristet verbunden mit der Zusage, zwei Jahre später ohne erneute Bewerbung auf eine Sek-II-Stelle in der Nähe der Grundschule (Umkreis von 35 Kilometern) entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung versetzt zu werden.

Diese Lehrkräfte nehmen verpflichtend an einer Qualifizierungsmaßnahme „Allgemeine Einführung in die Grundschuldidaktik“ teil (Umfang 60 Wochenstunden innerhalb von 6 Monaten), die unter Beteiligung der QUA-LiS entwickelt wurde.

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (oder entsprechender Altlehrämter), die die Versetzungsgarantie nicht in Anspruch nehmen, sondern an der Grundschule verbleiben möchten, konnten bisher wegen der fehlenden Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nur im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigt werden. Mit der beabsichtigten Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes im Rahmen des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes sollen diese Lehrkräfte in einem vereinfachten Verfahren eine Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule erwerben können und anschließend, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, im Beamtenverhältnis auf Probe als Grundschullehrkraft beschäftigt werden.

Über Möglichkeiten für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung Gy/Ge (Sek II), nach ihrem Vorbereitungsdienst nunmehr auch an einer Grundschule eingestellt zu werden, informiert eine Broschüre des Ministeriums für Schule und Bildung, den die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern zum Ende ihres Vorbereitungsdienstes zur Verfügung stellen.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Grundschulen werden die Vertretungsreserve sowie der Einsatz von flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht mit dem Ziel einer erhöhten Flexibilisierung überprüft.

4.3. Lehrkräfte stärken, unterstützen und entlasten

Neben der Beantwortung der drängenden zentralen Frage, wie zusätzliches sowie entsprechend qualifiziertes Personal für die Grundschulen gewonnen werden können, hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, die in den Grundschulen arbeitenden Lehrkräfte zu stärken, wo möglich zu entlasten und den Arbeitsplatz so insgesamt attraktiver zu machen.

Anrechnungsstunden

Allen Schulen werden zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen sowie für die Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt: für Tätigkeiten im Lehrerrat, als Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen etc. Weitere Entlastungsgründe könnten sein: Übergangsmanagement, Teamarbeit verschiedener Professionen, Begleitung von Lehrkräften im Seiteneinstieg, Medienkoordinatoren und weiteres. Die Anzahl der Anrechnungsstunden wird je nach Schulform mit unterschiedlichen Faktoren berechnet. Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen in den Grundschulen in den letzten Jahren enorm gewachsen sind, erscheint die unterschiedliche Behandlung der Schulformen aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht.

Die mit der Entlastung verbundenen Aufgaben geben Lehrerinnen und Lehrern Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, die für ihre berufliche Weiterentwicklung und eine perspektivische Übernahme von Leitungsaufgaben wichtig sein können. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Personalentwicklung an Grundschulen ist diese Maßnahme deshalb von besonderer Bedeutung. Daher wollen wir die Berechnungsparameter für die Anrechnungsstunden an Grundschulen schrittweise anheben.

Lehrerausbildung in der zweiten Phase optimieren

Beginnend mit dem Ausbildungsdurchgang in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, der im Mai 2019 gestartet ist, werden künftig alle angehenden Lehrkräfte auch im Vorbereitungsdienst der Grundschule in drei Fächern ausgebildet. Die Ausbildung umfasst – neben dem überfachlichen Kernseminar und einem weiteren Fach – verpflichtend die Fächer Deutsch und Mathematik. Für diese Fächer wird ein gemeinsames kombiniertes Fachseminar Deutsch/Mathematik neu eingerichtet. Durch die Drei-Fach-Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird die Anschlussfähigkeit zwischen erster und zweiter Phase der Lehrerausbildung sichergestellt. Sie erfüllt die Anforderung an alle grundständig ausgebildeten Grundschullehrkräfte – insbesondere unter Berücksichtigung der schulformspezifischen Besonderheiten bezogen auf die Funktion der Klassenleitung – möglichst umfassend qualifiziert zu sein. Zudem stärkt sie die Qualitätsentwicklung in der schulpraktischen Ausbildung im Lehramt Grundschule; das gilt sowohl für den Kompetenzerwerb im Lehrerhandeln allgemein

als auch für den Expertisegewinn in Bezug auf grundlegende Anforderungen an eine zeitgemäße Grundschuldidaktik.

4.4. Schulleitungen unterstützen

Für eine kontinuierliche Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen haben die Schulleitungen eine Schlüsselrolle. Schulen brauchen eine starke Schulleitung, starke Schulen haben eine starke Schulleitung. Daher strebt die Landesregierung mit ihren Maßnahmen eine gute Besetzung der Leitungsstellen und eine wirkungsvolle Unterstützung der Schulleitungen an Grundschulen an.

Mentoring

Künftig wird in allen Regierungsbezirken ein Mentoring zur Gewinnung von Schulleitungsnachwuchs angeboten. Es handelt sich um ein Programm der Führungskräfteentwicklung und Führungskräftegewinnung, in dem eine erfahrene Schulleitung einer Nachwuchskraft mit Führungspotenzial direkte Einblicke in ihr praktisches Führungshandeln ermöglicht und sie bei der Entscheidung zur Übernahme einer Schulleitungsfunktion berät und stärkt. Wesentliches Element des Angebots ist die an Praxiserfahrungen ausgerichtete, persönliche Beratungsbeziehung als Unterstützung und persönliche Selbstvergewisserung auf dem Weg in die Schulleitung. Ziel des Mentorings ist es, Führungskräfte zu gewinnen und freie Schulleitungsstellen möglichst schnell nachbesetzen zu können.

TopSharing

Im Koalitionsvertrag 2017-2022 ist vereinbart, dass Maßnahmen zur besseren Besetzung von Schulleitungspositionen ergriffen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist zum Schuljahr 2018/2019 im Regierungsbezirk Arnsberg der Schulversuch TopSharing in der Grundschule gestartet. Der Schulversuch soll klären, ob durch ein Jobsharing auf Leitungsebene die Zahl potentieller Interessentinnen und Interessenten für ein Schulleitungsamt erhöht werden kann. Für jede teilnehmende Schule beträgt der gemeinsame Stellenanteil des Schulleitungstandems bis zu 120 Prozent einer Grundschulleitungsstelle in Vollzeit. Darüber hinaus wird die Leitungszeit pro Schule um zwei Lehrerwochenstunden erhöht.

Im März 2019 wurde der Schulversuch auf den Regierungsbezirk Detmold ausgeweitet. Die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Münster können auf Antrag ebenfalls einbezogen werden. Vorgesehen ist die Teilnahme von bis zu 25 Grundschulen (bis zu fünf pro Regierungsbezirk).

Leistungsqualifizierung

Um mehr Lehrkräfte an Grundschulen für die Übernahme von Leitungsfunktionen zu gewinnen, sollen die Unterstützungssysteme systematisch ausgebaut werden. Neben der etablierten Maßnahme zur Schulleitungsqualifizierung sollen durch neue Angebotsformate insbesondere Kolleginnen und Kollegen für die Konrektorenämter an Grundschulen gewonnen werden. Dazu werden u.a. die Erkenntnisse aus dem Projekt „Vom Lehren zum Leiten“, das in Kooperation mit der Stadt Duisburg und der Wübben Stiftung durchgeführt wurde, ausgewertet und die Übertragungsmöglichkeiten auf die Durchführung von landesweiten Maßnahmen geprüft. Für eine zielgerichtete Nachwuchsförderung bedarf es des regelmäßigen Austauschs zu geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten; die Schulämter haben daher die Aufgabe, regelmäßig mit den Schulleitungen zu potentiellen Nachwuchskräften für Leitungsfunktionen in den jeweiligen Kollegien zu kommunizieren.

Erweiterte Schulleitung an Grundschulen

Schulleiterinnen und Schulleiter können bereits jetzt in allen Schulformen Lehrerinnen und Lehrern, die nicht der Schulleitung angehören, einzelne Leitungsaufgaben übertragen (besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich; § 33 Abs. 1 ADO). Die Delegation von Aufgaben ist ein wichtiges Führungsinstrument, um Lehrkräfte gezielt an künftige Leitungsaufgaben heranzuführen zu können. Um Delegationen im größeren Umfang auch an Grundschulen ermöglichen und dadurch Schulleitungen entlasten zu können, werden wir das Instrument der erweiterten Schulleitung auch für die Schulform Grundschule prüfen.

Schulverwaltungsassistenz

Basierend auf den Aussagen im Koalitionsvertrag sollen die Schulen verstärkt durch Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten unterstützt werden. Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten entlasten die Schulleitung und Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben, damit sich diese auf ihre pädagogischen Kernaufgaben (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) konzentrieren können und somit zusätzliche Unterrichtskapazitäten geschaffen werden. Soweit es sich bei den Aufgabenbereichen Verwaltung, Organisation und Technik um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden sie von kommunalem Personal wahrgenommen. Soweit es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden diese von Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen.

Mit dem Haushalt 2019 wird ein erster Ausbau der Schulverwaltungsassistenz im Umfang von 90 zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten in allen Schulformen umgesetzt. Nachdem der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zur Schulverwaltungsassistenz am 20. August 2019 in Kraft getreten ist (s. BASS 21-01 Nr. 32), werden nun die ersten Stellenausschreibungen durch die Bezirksregierungen im Stellenmarkt NRW, optional auch auf bund.de, den Internetseiten der Bezirksregierungen oder den Homepages der Schulen, veröffentlicht.

Die Erhebung von Daten im schulischen Kontext ist für eine zielgerichtete und effiziente Steuerung unerlässlich. Um den Aufwand für diese notwendigen Tätigkeiten an jeder Schule so gering wie möglich zu halten wird geprüft, wie durch eine Optimierung der Schulverwaltungsprogramme der zeitliche Aufwand für diese Tätigkeiten an den Schulen minimiert werden kann.

5. Handlungsfeld: Sächliche Rahmenbedingungen

Auch wenn die Zuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten – insbesondere der sächlichen Ausstattung der Schulen – bei den Schulträgern liegt, muss dieses Handlungsfeld Teil eines Masterplans Grundschule sein. Denn zweifellos ist für erfolgreiche Lehr- und Lernprozesse insbesondere ein quantitativ und qualitativ angemessenes Raumangebot erforderlich. Der Schulraum und seine Ausstattung entscheiden im erheblichen Maße darüber, ob pädagogische Konzepte umgesetzt werden können. Demzufolge ist eine gute Zusammenarbeit mit den Schulträgern besonders wichtig. Die Landesregierung verfolgt die Kooperation mit den Kommunen, um die Verbesserung der Raum- und Ausstattungssituation von Grundschulen zu ermöglichen.

In einigen Kommunen entspricht das Raumangebot nicht mehr den gestiegenen Schülerzahlen. Dadurch müssen teilweise Klassen gebildet werden, die den Vorgaben zur Klassenbildung (§ 6a VO zu §93 Abs. 2 SchulG) nicht entsprechen. Der Raummangel kann sogar dazu führen, dass in einzelnen Schulen nicht genügend Schulplätze für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, die ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleiben sollen. Unter solchen Bedingungen leiden die Unterrichtsqualität und damit ein erfolgreiches Lernen in der Grundschule. Es ist erfreulich, dass die Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schulbauprogramm „Gute Schule 2020“ zeitgerecht abrufen, so dass die Investitionstätigkeit hier in den kommenden Jahren deutlich zunehmen müsste.

5.1. Schulbau

Die Raumfrage ist jedoch nicht nur in quantitativer Hinsicht von Bedeutung, sondern auch unter qualitativen Aspekten – der Raum als Lernort spielt eine immer wichtigere Rolle. Vor dem Hintergrund veränderter Lehr- und Lernmethoden, der Inklusion, Integration und der offenen Ganztagsgrundschule sind neue Bedarfe bezüglich des Raumangebotes entstanden. Auch Eltern ist ein ansprechender, pädagogisch zweckmäßiger und zeitgemäßer Schulbau sehr wichtig. Daher liegt der Landesregierung ein qualitätsvolles Raumangebot am Herzen.

Kinder verbringen durch den Ganztagsbetrieb heute viel mehr Zeit in der Schule als noch vor einigen Jahren. So ist Schule heute nicht mehr nur „Lernraum“, sondern

gleichermaßen auch „Lebensraum“. Pädagogische Architektur bietet nicht nur Schülerinnen und Schülern angenehme Lern-, Spiel- und Aufenthaltsräume, sondern unterstützt auch die verantwortungsvolle Arbeit von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie greift die räumlichen Herausforderungen auf, die durch die Arbeit in Teams verschiedener Berufsgruppen mit einer heterogenen Schülerschaft entstehen. Ein pädagogisch strukturiert aufgebautes Schulgebäude, das den Bedürfnissen aller an Schule Beteiligten Raum gibt, eröffnet Schule die Möglichkeit, zu einem solchen „Lebensraum“ zu werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt im Bereich des Schulaus-, -neu- und -umbaus sind die Weiterentwicklungen im Bereich der Digitalisierung. Schulen müssen sich ständig weiterentwickeln, um den neuen Anforderungen einer digitalen Gesellschaft gerecht werden zu können. Dafür braucht es sowohl inhaltliche Arbeit, als auch die technischen und räumlichen Voraussetzungen.

Gut durchdachte und geplante Schulgebäude begünstigen nachweislich das Lernen und verbessern die Lehr- und Lernbedingungen. Sie tragen also mit zu höherer Qualität, besseren Leistungen und auch zu mehr Freude beim Lehren und Lernen bei. Pädagogische Architektur und bedürfnisorientierte Schulbauplanung sind ein wichtiger Baustein der zukunftsfähigen Schule.

Wertvolle Impulse für einen pädagogisch reflektierten Schulbau haben unter anderem die Montag-Stiftungen mit verschiedenen Projekten gegeben. Auch die QUA-LiS hat für interessierte Schulträger hierzu Veranstaltungen angeboten, die aufgrund der hohen Nachfrage wiederholt werden. Ebenso führt das Ministerium für Schule und Bildung zum Thema Pädagogischer Schulbau Projekte, wie z.B. die Auslobung des „Schulbaupreises“ oder Veranstaltungen wie gegenwärtig eine Exkursionsreihe zu beispielhaften Schulgebäuden durch (in der Grundschule insbesondere mit Blick auf die räumliche/pädagogische Gestaltung des Offenen Ganztags).

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem breiten Spektrum von finanziellen Förderungen, um die Städte, Gemeinden und Kreise im Schulbereich bei der kommunalen Aufgabenerfüllung und den Investitionsmaßnahmen zu unterstützen. Hierzu gehören das Programm „Gute Schule 2020“ mit einem Volumen von 2 Milliarden Euro. Hinzu kommt die Schulpauschale/Bildungspauschale, die im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 von 600 Mio. Euro (2017) auf 682,7 Mio.

Euro erhöht und auch künftig weiter dynamisiert werden soll. Darüber hinaus gibt es verschiedene Bundesprogramme. Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder seit dem Jahr 2015 im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) bei der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände (Kapitel 1 KInvFG). Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1.125.621.000 Euro zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden für Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur gewährt.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt zudem der Bund im Rahmen der Umsetzung des Kapitels 2 KInvFG die Länder seit dem Jahr 2017 bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen einen Betrag in Höhe von 1.120.602.000 Euro zur Verfügung. Förderfähig sind unter anderem Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.

5.2. Durchschnittsbetrag für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel

Für einen qualitativ anspruchsvollen Unterricht sind Lernmittel/Schulbücher von grundlegender Bedeutung. Die Durchschnittsbeträge sind seit dem Jahr 2004 nicht mehr angehoben worden. Die Kosten für Lernmittel gehören zu den Sachkosten. Das Land strebt eine Anpassung der Durchschnittsbeträge zum angemessenen Ausgleich der diesbezüglichen Preissteigerung an. In einem weiteren Schritt werden Aspekte der Finanzierung von digitalen Lernmitteln geprüft. Digitale Schulbücher, die durch Erweiterung von bereits zugelassenen Schulbüchern entstanden sind, werden durch das Land in das Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel aufgenommen.

5.3. Digitale Ausstattung der Schulen

Ein moderner Grundschulunterricht erfordert eine digitale Infrastruktur. Hierzu zählen:

- ein Gigabitanschluss

- eine gleichwertige Verkabelung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude
- WLAN-Zugang in allen Unterrichts- und Fachräumen

Ebenso wichtig ist es aber auch, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich aktiv an der Präsentation von Arbeitsschritten möglichst ohne Medienbruch zu beteiligen. Daher sollen in allen Lernräumen Präsentationsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Zur Erlangung der Medienkompetenzen und zur individuellen Differenzierung wäre bereits in den Klassen 1 und 2 der Einsatz von Tablets zumindest in Gruppenarbeiten wünschenswert. In Klasse 3 und 4 wäre eine Ausstattung sinnvoll, die phasenweise ein Verhältnis von 1:1 (Gerät pro Schüler) in einzelnen Lerngruppen ermöglicht.

Die Finanzierung wird durch den DigitalPakt Schule, die Schulpauschale/Bildungspauschale sowie durch das Programm „Gute Schule 2020“ unterstützt. Ein störungsfreier Betrieb muss durch Wartung, Support und Reinvestition sichergestellt werden.

6. Handlungsfeld: Gemeinsames Lernen wohnortnah ermöglichen

Das Thema „Inklusion in der Schule“ hat in der Vergangenheit große Emotionen und viel Kritik hervorgerufen. Im Zentrum der Kritik von Eltern und Lehrkräften stand der Vorwurf, dass an Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei unzureichenden personellen und sächlichen Rahmenbedingungen gemeinsam unterrichtet werden. Durch die von der Landesregierung am 3. Juli 2018 verabschiedete neue Steuerungs- und Ressourcensystematik für die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I wird eine stärkere Bündelung des Gemeinsamen Lernens an den Schulen erreicht, die dafür sukzessive besser ausgestattet werden.

Dieses Konzept der „Neuorientierung des Gemeinsamen Lernens in den weiterführenden Schulen“ lässt sich jedoch nicht auf das Gemeinsame Lernen in der Grundschule übertragen. In der Grundschule gilt nach wie vor das Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“, auch für das Gemeinsame Lernen. Zudem wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers – insbesondere im quantitativ weitaus größten Bereich der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Oberbegriff: Lern- und Entwicklungsstörungen) – vielfach noch nicht zu Beginn der Bildungsbiographie, sondern häufig erst im Laufe der Schuleingangsphase oder bis zum Ende der Grundschulzeit förmlich festgestellt.

Aus diesem Grund ist eine Bündelung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen im Vergleich zu den Schulen der Sekundarstufe I in einer vergleichbaren Form zumindest für die zahlenmäßig größten Gruppen der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung nicht zielführend. Mit Blick auf die Sicherung einer besonderen fachlichen Expertise kann es hingegen zunächst sinnvoll sein, Gemeinsames Lernen für Förderschwerpunkte außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen – also für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Bereich der Hör- und Sehschädigungen (gemäß AO-SF), geistigen oder körperlichen Behinderungen, die einen entsprechenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben – auch im Grundschulbereich auf Schulen zu konzentrieren, die dafür sächlich und personell besonders ausgestattet sind bzw. werden. Aber auch hierbei gilt es im Einzelfall abzuwägen und eine wohnortnahe Beschulung von Kindern mit entsprechenden

Behinderungen zu ermöglichen. Langfristiges Ziel ist es, auch für diese Förderschwerpunkte grundsätzlich eine sozialräumliche Beschulung unter Beachtung des Wahlrechts der Eltern zu ermöglichen.

Für die Landesregierung steht außer Zweifel, dass die Grundschulen beim Gemeinsamen Lernen bessere Rahmenbedingungen benötigen als sie derzeit vielfach existieren. Mit Blick auf die Klassengröße steht den Schulträgern bereits jetzt mit § 46 Abs.3 SchulG ein Instrument zur Verfügung, das sie ermächtigt, im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl die Aufnahmekapazitäten an Schulen, die vor besonderen Herausforderungen stehen, zu begrenzen. Unabhängig davon ist es aber auch erforderlich, dass Grundschulen schrittweise eine bessere personelle Unterstützung erhalten, um Gemeinsames Lernen erfolgreich gestalten zu können. Dazu gehören Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, sozialpädagogische Fachkräfte und weiteres pädagogisches Personal sowie gegebenenfalls auch Lehrkräfte anderer Lehrämter, die über den Grundbedarf einer Grundschule hinaus zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens beschäftigt werden können. Die Landesregierung wird daher schrittweise die Stellen für das Gemeinsame Lernen um insgesamt 1.000 Stellen in den kommenden Jahren durch entsprechende Haushaltsentscheidungen erhöhen; dieser Stellenausbau soll zum Schuljahr 2021/2022 (mit 200 Tarifstellen und 100 A 13s Stellen) beginnen. Dabei gilt für die Grundschulen wie für die weiterführenden Schulen, dass Gemeinsames Lernen nicht ohne ausreichende sonderpädagogische Expertise erfolgen kann, aber auch, dass das Gemeinsame Lernen nicht allein durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, sondern auch durch andere pädagogische Berufsgruppen und eine bessere Lehrerausstattung unterstützt werden soll.

Im Gemeinsamen Lernen unterscheidet die Grundschule konzeptionell zwischen der Schuleingangsphase und den Jahrgängen 3 und 4.

Die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist Kernauftrag der Lehrkräfte der Grundschule. Kinder, die vergleichsweise geringe Entwicklungsfortschritte zeigen (z.B. im Bereich von Lern- und Entwicklungsstörungen), erhalten in der Schuleingangsphase eine erweiterte individuelle Förderung, an der alle in der Grundschule tätigen Professionen (also auch sozialpädagogische Fachkräfte und flankierend Lehrkräfte für Sonderpädagogik) beteiligt sind. Wenn diese Fördermaßnahmen auch bis zum Ende der

Schuleingangsphase nicht den gewünschten Lernfortschritt gezeigt haben, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gestellt. In begründeten Einzelfällen muss auch den Schulen die Möglichkeit gegeben sein, auch vor Ende der Schuleingangsphase ein solches Verfahren zu eröffnen.

In den Jahrgängen 3 und 4 begleiten Lehrkräfte für Sonderpädagogik den unterrichtlichen Lernprozess insbesondere der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. derer, für die ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung verschiedener pädagogischer Berufsgruppen flankieren auch in diesen Jahrgangsstufen sozialpädagogische Fachkräfte den Unterricht.

Perspektivisch sollen deshalb für diese inklusiven Aufgaben noch zusätzliche Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte für alle Jahrgänge der Grundschule geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Standorte des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule

Der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann verschiedene Ursachen haben. Während körperliche und geistige Behinderungen sowie Sinnesschädigungen in nahezu allen Fällen bereits bei der Einschulung evident sind und sich Eltern daher – oftmals auf der Basis von Erfahrungen im Elementarbereich – für eine Grundschule oder eine Förderschule entscheiden, so gilt dies nur sehr eingeschränkt für die so genannten Lern- und Entwicklungsstörungen, also die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Zwar ist es auch hier möglich auf der Basis eines Antrags der Eltern einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Rahmen des AO-SF-Verfahrens festzustellen; dies steht dann in der Regel aber im Zusammenhang mit dem Wunsch, ihr Kind – insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache – in eine Förderschule einschulen zu lassen.

Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen

Lehrkräfte der Grundschulen können in der Regel erst nach eigenen Erfahrungen im Unterricht mit Kindern zu der Erkenntnis kommen, dass gegebenenfalls ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sinnvoll ist, und Eltern

entsprechend beraten. Eine eindeutige Diagnostik ist dabei mitunter schwierig. Oftmals erleben Grundschul Kinder, die noch intensiv auf klare Beziehungsstrukturen, Regeln und Rituale angewiesen sind, um sich auf die neue Herausforderung des schulischen Lernens einzulassen, Veränderungen in den Familienstrukturen und soziale Instabilitäten, die sie verunsichern und auf die manche Kinder in diesem Lebensalter intensiv reagieren – zum Teil mit auffälligem Verhalten und Verweigerungsformen, zum Teil mit Rückzugstendenzen und Lernschwierigkeiten.

In diesem Geflecht der verschiedenen individuellen und gesellschaftlich-sozialen Bedingungsfaktoren zeigen sich gerade zu Beginn der schulischen Lernbiografie in der Grundschule Auffälligkeiten, deren Grad und Ausprägung noch nicht eindeutig zugeordnet werden können und zu diesem Zeitpunkt noch nicht in jedem Fall als sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ausgewiesen werden können und sollten. Doch selbst wenn eine solche Feststellung erfolgen kann, ist das Kind bereits eingeschult und in eine Klassengemeinschaft aufgenommen worden. Handelt es sich dann nicht um eine Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, wird in der Regel ein Schulwechsel zu einer Förderschule oder zu einer anderen Grundschule erforderlich. Solche Wechsel sind für die Kinder oftmals Entwicklungen, die zu weiteren Verunsicherungen führen.

Laut den Amtlichen Schuldaten des Jahres 2018 wurde im Schuljahr 2018/2019 an 2.036 der 2.781 Grundschulen mindestens ein Kind mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beschult. Das Ziel der Landesregierung ist es daher, die Rahmenbedingungen für diese Förderung zu verbessern und mittelfristig zumindest die zwei- und mehrzügigen rund 2.400 Grundschulen so zu unterstützen, dass sie auch Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen unter Einbindung sonderpädagogischer Expertise erfolgreich unterrichten und fördern können. Die Entscheidung von Eltern, gegebenenfalls trotz einer Einschulung in die Grundschule zum späteren Zeitpunkt den Besuch einer Förderschule vorzuziehen, bleibt unbenommen.

Um alle mindestens zweizügigen Grundschulen in der Aufgabe zu stärken, Kinder mit festgestelltem oder sich möglicherweise abzeichnenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen im Rahmen der Lern- und Entwicklungsstörungen erfolgreich zu unterrichten und zu fördern, sollen die Schulen perspektivisch alle auch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in ihrem Kollegium haben, wobei die

Größenordnung und der sozialräumliche Kontext der Schulen zu berücksichtigen sind. Dieses Ziel ist angesichts des derzeitigen Mangels an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften nur schrittweise erreichbar, wobei die Grundschulen, die vor besonderen sozialräumlichen Herausforderungen stehen, hier einen Vorrang haben sollen.

Um zu verhindern, dass sich ein Teil der zweifellos vorhandenen erhöhten Förderbedarfe einiger Kinder zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigt, ist es zudem wichtig, die personellen Rahmenbedingungen der Schulen – insbesondere in der Schuleingangsphase – zu verbessern. Der bereits begonnene deutliche Ausbau der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte (siehe Kapitel 4.1) ist daher auch in diesem Kontext zu sehen.

Weitere sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Bei Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen sowie Sinnesschädigungen steht in der Regel ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor der Einschulung fest. Ähnlich wie beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen können hier Kinder beim Übergang von der Kita auf die Grundschule zunächst gezielter an geeignete Schulen verwiesen werden. Um die fachlichen Anforderungen einer sonderpädagogischen Förderung bei dieser zahlenmäßig vergleichsweise kleinen Schülergruppe zu sichern, ist es sinnvoll, dass sich hier in einer regionalen Schullandschaft kurz- bis mittelfristig sowie abhängig vom sonderpädagogischen Förderschwerpunkt einige Grundschulen besonders profilieren. Das gilt auch für weitere Aspekte, die zum Beispiel eine besondere Ausstattung durch den Schulträger betreffen oder besondere Anforderungen an eine Barrierefreiheit, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und insbesondere technische Ausstattungen betreffen, mit sich bringen. Ziel ist es dabei, dass die Schulen dann neben der entsprechenden sächlichen Ausstattung auch über die entsprechende sonderpädagogische Fachlichkeit im Kollegium verfügen. Auch dieses Ziel wird, abhängig vom sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes und den besonderen Anforderungen, die dieser mit sich bringt, nur schrittweise zu erreichen sein. Die Landesregierung hat dazu die Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung noch einmal um 250 Studienplätze ausgeweitet (siehe auch Kapitel 4.2).

Auch wenn das Gemeinsame Lernen in vielen Grundschulen eine längere Tradition hat als bei den weiterführenden Schulen, so ist es wichtig, auch hier die Qualität noch einmal in den Blick zu nehmen. Die zentralen Qualitätskriterien als Voraussetzung für das Gemeinsame Lernen gelten natürlich auch für die Grundschulen. Dazu gehören:

- pädagogische Konzepte zur inklusiven Bildung, die mit der Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde erarbeitet wurden,
- pädagogische Kontinuität durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die an den allgemeinen Schulen unterrichten,
- systematische, vorauslaufende und begleitende Fortbildungen der Lehrkräfte sowie
- sächliche, namentlich räumliche Voraussetzungen, die die mitunter notwendige äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglichen.

Damit die Grundschulen diesen Auftrag erfüllen können, soll ihnen, wie dargestellt, eine verlässliche Personalausstattung für das Gemeinsame Lernen zur Verfügung gestellt werden.

Aber auch die Schulträger können Grundschulen gezielt mit zusätzlichem Personal unterstützen. Hierzu erhalten die Schulträger aller Schulformen insgesamt vom Land auf der Grundlage des Inklusionsförderungsgesetzes für alle Schulformen jährliche Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro. Diese Mittel sind zur Beschäftigung von helfendem Personal in Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens einzusetzen.

Die Arbeit der unterschiedlichen Professionen im Kontext des Gemeinsamen Lernens soll zukünftig besser koordiniert werden. Hierzu erarbeitet die Landesregierung u.a. zum Einsatz von helfendem Personal und Schulbegleitern eine Orientierungshilfe.

Gezielte Förderung von Anfang an

Eine besondere Anforderung für die Lehrkräfte in den Grundschulen besteht darin, dass sie für eine oftmals sehr unterschiedlich weit entwickelte und mit Blick auf ihre Leistungsfähigkeit, Interessen und Begabungen sehr heterogene Gruppe von Kindern gezielte Fördermaßnahmen entwickeln sollen. An vielen Schulen machen sich Lehrkräfte daher bereits bei der Anmeldung bzw. Aufnahme in die Schule ein erstes Bild von den neuen Kindern. Es gehört zum Selbstverständnis der Grundschullehrkräfte, sofern vorhanden im Team mit den pädagogischen

Berufsgruppen an der Schule (sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung), die Lernausgangslage der Kinder systematisch zu analysieren und zu beraten, welche gezielten Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung die Kinder am besten unterstützen können.

In der Vergangenheit sind hier – auch im Rahmen des Schulversuchs Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung – Verfahren entstanden, die auf hohe Akzeptanz in den Schulen getroffen sind und die Lehrkräfte dabei unterstützt haben, im Unterricht Lernfortschritte von Kindern zu erfassen. Ziel der Landesregierung ist es, den Schulen in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft weitere Materialien und Verfahren zur Verfügung zu stellen, die es den Lehrkräften ermöglichen, Lernfortschritte, aber auch Lernhindernisse zu erkennen und somit gezielte Hinweise für die Unterrichtsgestaltung und die individuelle Förderung von Kindern zu bekommen. Hierzu ist die Landesregierung auch länderübergreifend mit verschiedenen Wissenschaftlern im Gespräch.

Auf der Basis einer solchen gezielten Lernfortschrittsanalyse insbesondere in den zentralen Feldern Lesen, Rechnen und Schreiben lassen sich gezielte Fördermaßnahmen ableiten. Sollte es trotz dieser gezielten Fördermaßnahmen bei Kindern keine wesentlichen Lernfortschritte geben, so kann dies ein wichtiges Indiz für einen sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere für die Notwendigkeit einer zieldifferenten Förderung sein. Spätestens nach dem dritten Schulbesuchsjahr muss dann am Ende der Schuleingangsphase entschieden werden, ob ein Kind in Klasse drei versetzt wird oder gemeinsam mit seiner Lerngruppe die dritte Klasse besucht, dort aber zieldifferent gefördert wird. Da dies ein gegebenenfalls schwerwiegender Eingriff in eine Bildungslaufbahn ist und Auswirkungen auf das Erreichen von Schulabschlüssen haben kann, muss diese Feststellung in einem rechtssicheren Verfahren nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) durch einen Verwaltungsakt der Schulaufsicht erfolgen. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Gutachten nehmen derzeit viel Zeit in Anspruch und binden die Arbeitszeit der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in der Grundschule in zu hohem Maße. Ziel der Landesregierung ist es daher, diese Gutachten zu verschlanken, wofür der systematische Einsatz von Verfahren zur Lernfortschrittsanalyse eine gute Grundlage ist.

Entlastung der Lehrkräfte und Entbürokratisierung der Verfahrensabläufe

Vorrangiges Ziel ist es, diesen Prozess der Analyse der Lernausgangslage sowie der daraus resultierenden individuellen Förderung von Beginn an so arbeitsökonomisch zu dokumentieren und zu ordnen, dass ein eventuell erforderliches Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung deutlich vereinfacht beantragt und durchgeführt werden kann, indem die im Unterrichts- und Schulalltag gesammelten Dokumente hierfür systematisch genutzt werden.

Nur im Bedarfsfalle werden, in Absprache mit den Eltern, auch weitere diagnostische Verfahren eingesetzt, um mehr Klarheit über die erforderlichen Bedarfe ggf. auch sonderpädagogischen Bedarfe und Unterstützungserfordernisse zu gewinnen.

Nach der geltenden Rechtslage müssen Grundschulen bei der kleineren Gruppe von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die auch nach der Schuleingangsphase zielgleich lernen, nicht zwingend ein AO-SF-Verfahren einleiten. Insbesondere für den zielgleich lernenden Teil der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung erfolgt daher in der Grundschulzeit nicht immer ein förmliches Feststellungsverfahren nach der AO-SF. Mit Blick auf die gezielte Steuerung im Übergang in die Sekundarstufe I an Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, werden Grundschulen aber künftig auch für diese Gruppe von Kindern Feststellungsverfahren einleiten müssen. Die Landesregierung wird hierbei behutsam die gegebenenfalls notwendigen rechtlichen Grundlagen dafür schaffen und gleichzeitig die Schulen so unterstützen, dass möglichst schlanke und gleichwohl rechtssichere Verfahren zur Anwendung kommen.

Die QUA-LiS hat umfangreiche Materialien entwickelt, die die Lehrkräfte dabei unterstützen können, kompetenzorientiert die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten Ihrer Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf sicherer zu bestimmen und auszubauen (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/lern-und-entwicklungsplanung/lern-und-entwicklungsplanung.html>).

7. Handlungsfeld: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Grundschulen und deren Lehrkräfte

Die Landesregierung hat mit dem Masterplan Grundschule ihre Zielrichtung deutlich gemacht:

Die Grundschulen sollen in den kommenden Jahren eine spürbare und wirksame Unterstützung in vielen Bereichen zur Stärkung der fachlichen Profilierung und zur Entlastung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals erhalten. Die dafür geplanten Einzelmaßnahmen sind Teil eines Gesamtkonzepts, das vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt für Grundschullehrkräfte und für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sowie der aktuellen Haushaltslage nur schrittweise umgesetzt werden kann.

Der Masterplan zielt in den drei zentralen Stoßrichtungen „Verbesserung der Rahmenbedingungen“, „fachliche Unterstützung“ und „Entlastung“ auf eine umfassende, langfristige Strategie zur Unterstützung der Grundschulen. Zur Realisierung der einzelnen Maßnahmen – insbesondere zur Unterstützung der Fachlichkeit – wird ein Grundschulfonds aufgelegt.

Nicht nur aufgrund des derzeitigen Mangels an grundständig ausgebildeten Lehrkräften für die Grundschule bzw. an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung hat die Landesregierung wie dargestellt schrittweise zusätzliche Stellen für unterschiedliches, pädagogisch qualifiziertes Personal im Schuldienst geschaffen. Dies ist von der Überzeugung getragen, dass ein Blick verschiedener pädagogischer Berufsgruppen auf die Entwicklung von Kindern sowohl für deren Entwicklung als auch für die Arbeit der Grundschullehrkräfte und damit für den Unterricht wichtig ist. Dabei ist sich die Landesregierung bewusst, dass die zunehmende Beschäftigung verschiedener Berufsgruppen auch neue Fragen mit sich bringt, wie etwa die der Abgrenzung von Aufgabenprofilen, die Etablierung von Teamstrukturen sowie die Kooperation mit außerschulischen Partnern, auf die schrittweise Antworten gegeben werden müssen. Dazu ist auch eine enge Zusammenarbeit mit den Hauptpersonalräten erforderlich.

Bei den weiteren Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der Grundschulen und deren Lehrkräfte stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt:

Schwerpunkt Unterrichtsentwicklung

In Bezug auf Instrumente der Unterrichtsentwicklung sollen diese weiterentwickelt und angepasst werden, damit sie für Schulen aussagekräftiger und nützlicher werden.

- **VERA 3**

Die NRW-spezifische Umsetzung der KMK-Vereinbarung führt schrittweise zu einer Ausrichtung auf die Interessenslage der Schule mit zunehmenden Erkenntnissen, die für sie für die Unterrichtsgestaltung von Bedeutung sind. Erste Verbändegespräche haben hierbei eine positive Resonanz gezeigt. Das Ziel ist ein Computer- und IT-gestütztes Verfahren, das ein adaptives Testen und eine direkte Auswertung ermöglicht. Damit werden mittelfristig derzeit belastende Korrekturzeiten entfallen.

- **Einmaliger dritter Pädagogischer Tag**

Aktuell werden die Lehrpläne unter verschiedenen Gesichtspunkten weiterentwickelt. Die Implementierung und Umsetzung in den Schulen soll in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 erfolgen. Hierzu erneuern die Schulen die schuleigenen Arbeitspläne. Die QUA-LiS wird diesen Prozess aktiv durch schulische Beispielcurricula unterstützen. Für diesen Arbeitsprozess sollen die Schulen einen zusätzlichen Pädagogischen Tag erhalten.

Schwerpunkt Rahmenbedingungen

Die Arbeitsbelastung von Lehrkräften der Grundschule soll durch gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen abgesenkt und den Bedingungen anderer Schulformen schrittweise angeglichen werden.

- **Erhöhung der Anrechnungsstunden pro Lehrkraft**

Die Grundschulen erhalten bisher pro Lehrkraft 0,2 Entlastungsstunden für die Bearbeitung besonderer Aufgaben. Das ist im Vergleich zu anderen Schulformen der mit Abstand geringste Wert. Die Landesregierung wird daher eine schrittweise Erhöhung der Anrechnungsstunden, die eine Grundschule pro Lehrkraft erhält, in Orientierung an das Niveau der Haupt- und Realschulen anstreben – soweit der daraus bestehende Mehrbedarf an Lehrkräften durch

geeignete und begleitende Maßnahmen gedeckt werden kann. Wir werden die steigende Besetzung bei den Lehrerstellen nutzen, um im Gleichklang damit die Anrechnungsstunden im Grundschulbereich von derzeit 0,2 Entlastungstunden pro Lehrkraft auf 0,5 Entlastungstunden pro Lehrkraft anzuheben.

Konrektorenstellen an allen Grundschulen

Der Schulleitung fällt eine zentrale Rolle bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu. Die Landesregierung möchte daher die Grundschulleitungen stärken. Hierzu sollen alle Grundschulen unabhängig von ihrer Größe eine Konrektorenstelle erhalten, denn auch kleine Systeme haben besondere (Koordinations-)aufgaben mit Blick auf die OGS, Teamarbeit, Gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozialräumlich besonderen Erfordernissen oder Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung etc. zu erfüllen.

- **Behördliches Gesundheitsmanagement**

Das Behördliche Gesundheitsmanagement ist die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in den Arbeitsalltag.

Das Ministerium für Schule und Bildung erarbeitet aktuell ein Rahmenkonzept für das Behördliche Gesundheitsmanagement für Lehrkräfte in NRW. Dieses wird künftig regelmäßig weiterentwickelt. Dieses Konzept beinhaltet gesundheitsrelevante Maßnahmen zur Verhältnis- und Verhaltensprävention im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung sowie der Mitarbeiterführung. Auf Grundlage dieses Konzepts soll im nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Schule und Bildung von jeder Behörde ein eigenes Konzept oder ein Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement entwickelt werden. Für Schulen – und damit auch für Grundschulen – erfolgt dies durch die jeweilige Bezirksregierung.

Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung durch einen überbetrieblichen Dienst bereits eine Vielzahl von Beratungen angeboten, die

bereits dem BGM zuzuordnen sind. Der hierfür erforderliche Arbeitsplan (des Ministeriums für Schule und Bildung mit dem überbetrieblichen Dienst) wird jährlich im Rahmen der Mitbestimmung mit den Hauptpersonalräten bzw. der Anhörung mit den Hauptschwerbehindertenvertretungen beraten und weiterentwickelt. Das Ministerium für Schule und Bildung betreibt ein Behördliches Gesundheitsmanagement nach Befragung im Interesse der Lehrkräfte und bereitet hierzu Maßnahmen und Projekte vor.

- **Schulverwaltungsassistenzen**

Durch den Einsatz von 400 zusätzlichen Schulverwaltungsassistentinnen und –assistenten sollen Schulleitung und Lehrkräfte der Grundschule von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Wie im Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zur Schulverwaltungsassistenz, der am 20. August 2019 in Kraft getreten ist, dargestellt (siehe BASS 21-01 Nr. 32), sind dies Aufgaben aus dem Bereich Verwaltung, Organisation und Technik. Hierunter können Aufgaben fallen wie das Führen von Lehrerkonten, Zuarbeit zur Fragen von Lernmittelbeschaffung, Sicherheits- und Krisenmanagement, Mitarbeit bei der Stunden-/Vertretungsplanung, aber auch Inventarisierung, Statistiken und Zeugnisse. Ebenso ist diese Unterstützung im Kontext der Digitalisierung der Schulen z.B. für die Systemadministration, zur IT-Beschaffung sowie zur Homepageadministration hilfreich.

Die äußeren Schulangelegenheiten bleiben hiervon unberührt und fallen weiterhin in die Zuständigkeit des kommunalen Personals.

- **Besetzung Schulsekretariate**

Der Landesregierung ist bewusst, dass auch die Schulsekretariate für eine gute schulische Organisation bedeutsam sind. Wenn die Schulsekretariate nicht entsprechend personell ausgestattet sind, ist dies eine erhebliche Mehrbelastung für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben. Die Landesregierung wird daher in geeigneter Weise auf die Schulträger einwirken, die Schulsekretariate angemessen zu besetzen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MS 10 / 2020

Foto Titelseite: © Susan Chiang/iStock

Druck: Tannhäuser Media GmbH, Düsseldorf

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-40
Fax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

